

# Bundesgesetzblatt <sup>2085</sup>

Teil I

Z 5702 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 29. August 1987

Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 87	Verordnung über die Berufsausbildung zum Drucker/zur Druckerin (Drucker-Ausbildungsverordnung – DruckAusbV) ..... neu: 806-21-1-146; 806-21-1-33	2086
24. 8. 87	Verordnung über Sofortmaßnahmen zur Umrüstung wanddickenreduzierter Tanks ..... neu: 9241-23-14	2094
24. 8. 87	Zweite Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmereverordnungen ..... 9241-23-10-1, 9241-23-12	2095
26. 8. 87	Verordnung über die Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes in Betrieben der Stahlindustrie ..... neu: 810-1-37	2129
12. 8. 87	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung ..... neu: 2030-12-56	2130

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	2130
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2131

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Drucker/zur Druckerin  
(Drucker-Ausbildungsverordnung – DruckAusbV)\***

**Vom 11. August 1987**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Drucker/Druckerin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 2

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufs**

Der Ausbildungsberuf Drucker/Druckerin wird staatlich anerkannt.

§ 3

**Ausbildungsdauer**

(1) Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 4

**Berufsfeldbreite Grundbildung**

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

§ 5

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Vorbereiten der Druckformen zum Druck,
6. Vorbereiten der Bedruckstoffe,
7. Vorbereiten der Druckfarben,
8. Vorbereiten der Druckmaschine und Drucken,
9. Druckweiterverarbeitung.

§ 6

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 5 sollen auf der Grundlage eines Druckverfahrens unter Berücksichtigung der Schwerpunkte „Druckformherstellung“ oder „Druckformbearbeitung“ oder „weiteres Druckverfahren“ nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 7

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 8

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 9

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr und in Abschnitt II unter den Nummern 1 a und b, 3 a und b, 4 a, b, c und d sowie 5 a für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 8 Stunden 2 Arbeitsproben durchführen und 1 Prüfungsstück anfertigen.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht als Arbeitsproben:

1. Mischen von Farbtönen,
2. Ein- und Umstellarbeiten an der Maschine sowie Instandhaltungsarbeiten;

als Prüfungsstück:

das Einrichten und Drucken einer zweifarbigen Drucksache, die aus Text-, Strich- und Raster- oder Halbtonanteilen besteht.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 240 Minuten Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
3. Verfahrenstechniken der Druckformherstellung,
4. Druckfarben,
5. Bedruckstoffe,
6. Verfahrenstechniken des Druckens,
7. Verfahrenstechniken der Druckweiterverarbeitung,
8. Produktionsbereiche des Wirtschaftszweiges,
9. Rechtschreibung.

Die schriftlichen Aufgaben sollen vorwiegend praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 10

### Abschlußprüfung/Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung/Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die Prüfung der Fertigkeiten und Kenntnisse erfolgt anhand eines vom Prüfling gewählten Druckverfahrens.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 16 Stunden 3 Arbeitsproben durchführen und 1 Prüfungsstück anfertigen. Eine der Arbeitsproben soll auf die Fertigkeiten entfallen, die Gegenstand des vereinbarten Schwerpunkts sind.

Als Prüfungsstück kommt insbesondere das Einrichten und Drucken einer mehrfarbigen Drucksache in Betracht.

Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. für die Fertigkeiten, die Gegenstand der beruflichen Grund- und Fachbildung sind:
  - a) Arbeiten an der Druckmaschine, insbesondere Einstellen auf Bedruckstoff und Format, Beheben von Störungen,
  - b) Arbeiten mit Meß- und Prüfgeräten,
  - c) Mischen von Farbtönen;

2. für die Fertigkeiten, die Gegenstand der Ausbildung in den Schwerpunkten sind:

- a) im Schwerpunkt Druckformherstellung:  
Herstellen einer Montage für mehrfarbigen Druck einschließlich Plattenkopie,
- b) im Schwerpunkt Druckformbearbeitung:  
Ausführen von Tonwertkorrekturen,
- c) im Schwerpunkt weiteres Druckverfahren:  
Einrichten und Drucken einer zweifarbigen Arbeit, die aus Text- und Rasteranteilen besteht.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Rechtschreibung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Im Prüfungsfach Technologie:

- a) Druckformherstellung:
  - aa) Druckformmaterialien und ihre Einsatzgebiete,
  - bb) Druckformelemente Halbton, Raster, Strich, Text,
  - cc) Herstellen von Druckformen und Prüfen der Verwendbarkeit,
  - dd) Standards bei der Druckformherstellung,
  - ee) Stand- und Einteilungsbogen, Ausschließen,
  - ff) Druckvorlage, Montage, Kopie, Druckform, Zusammenhang und Einfluß auf das Druckergebnis;
- b) Drucken:
  - aa) Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
  - bb) Mechanik, Elektrik, Elektronik, pneumatische, hydraulische und rechnergestützte Steuer- und Regeltechnik,
  - cc) Druckprinzipie, Druckverfahren, Druckmaschinen, Zusatzeinrichtungen,
  - dd) Einrichten der Druckmaschinen,
  - ee) Andruck, Fortdruck, Qualitätsstandards beim Fortdruck,
  - ff) Einflußgrößen auf den Druckprozeß und deren Meß- und Prüfmethode,
  - gg) Druckschwierigkeiten,
  - hh) Korrekturzeichen für Satz, Reproduktion und Druck,
  - ii) Instandhaltung und Pflege von Maschinen und Arbeitsgeräten;
- c) Bedruckstoffe:
  - aa) Bedruckstoffarten, Herstellung, Eigenschaften, Einsatzgebiete,
  - bb) Bedruckstoffverarbeitungseigenschaften und Prüfungsmöglichkeiten,
  - cc) Druckweiterverarbeitung;
- d) Druckfarbe:
  - aa) Herstellung, Zusammensetzung und Eigenschaften von Druckfarben, Meß- und Prüfmethode, Farbenlehre,

- bb) Wirkungsweise und Anwendungsbereiche von Farbzusatzmitteln,
- cc) Wechselwirkung Druckfarbe/Bedruckstoff/Druckmaschine.

2. Im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Flächenberechnungen,
- b) Bedruckstoffgewicht und -bedarf,
- c) Material- und Energieverbrauch, Material- und Energiekosten, Farbverbrauch,
- d) Druckmaschinenleistungen, Lohn und Arbeitszeit.

3. Im Prüfungsfach Rechtschreibung:

Groß- und Kleinschreibung, gebräuchliche Fremdwörter sowie Zeichensetzung.

4. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen vorwiegend praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. Im Prüfungsfach Technologie	120 Minuten
2. Im Prüfungsfach Technische Mathematik	90 Minuten
3. Im Prüfungsfach Rechtschreibung	60 Minuten
4. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

## § 11

### Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden; es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

## § 12

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

## § 13

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Drucker vom 1. August 1974 (BGBl. I S. 1721), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juni 1985 (BGBl. I S. 1130), vorbehaltlich des § 11 außer Kraft.

Bonn, den 11. August 1987

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Drucker/zur Druckerin**

**I. Berufliche Grundbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 5 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 5 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 5 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) wesentliche Vorschriften der Feuer- verhütung nennen und Brandschutzein- richtungen sowie Brandbekämpfungs- geräte bedienen</li> <li>d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und leichtentzündbaren Stoffen ausgehen, beschreiben</li> <li>e) Gefahren, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen, beschreiben</li> <li>f) arbeitsplatzbedingte Ursachen von Umweltbelastungen, -verschmutzungen und -vergiftungen nennen sowie zu ihrer Vermeidung beitragen</li> <li>g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruf- lichen Einwirkungs- und Beobachtungs- bereich anführen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
5	Vorbereiten der Druck- formen zum Druck (§ 5 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) unter Anwendung von Regeln Stand machen</li> <li>b) Druckformen druckfertig machen</li> </ul>	4		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Rohformat und Beschnitte des Bedruck- stoffes ermitteln</li> <li>d) Stand- und Einteilungsbogen herstellen</li> </ul>	3		
6	Vorbereiten der Bedruckstoffe (§ 5 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedruckstoffe handhaben</li> <li>b) Bedruckstoffarten erläutern und An- wendungsbereiche, Eigenschaften und Behandlung kennen</li> </ul>	3		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Bedruckstoffgewicht ermitteln</li> <li>d) Bedruckstoffnutzen berechnen</li> <li>e) Lauf- und Dehnrichtung von Bedruck- stoffen bestimmen</li> <li>f) Bedruckstoff für den Druck vorbereiten</li> </ul>	6		
7	Vorbereiten der Druckfarben (§ 5 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zusammensetzung und Eigenschaften von Druckfarben erläutern</li> <li>b) Druckfarben mischen</li> <li>c) Wirkungsweise von Farbzusatzmitteln kennen und Farbzusatzmittel entsprechend einsetzen</li> </ul>	4		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Farbe produktbezogen auswählen und auf den Bedruckstoff einstellen e) Farbverbrauch berechnen	3		
8	Vorbereiten der Druckmaschine und Drucken (§ 5 Nr. 8)	a) Maschineneinstellungen anhand der Bedienungsanleitung vornehmen b) Bedruckstoffdurchlauf einstellen c) Druckform einrichten d) Farb- und Druckwerte einstellen e) Druckmaschine überwachen	15		
		f) Druckmaschine produktbezogen vorbereiten und einrichten g) Auftrag standgerecht einpassen, andrucken und nach Vorgabe abstimmen h) Fortdruck überwachen	14		

**II. Berufliche Fachbildung**

1	Vorbereiten der Druckformen zum Druck (§ 5 Nr. 5)	a) verschiedenartige Druckformmaterialien in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich einsetzen b) nach Vorgabe Stand und Register machen		4	
		c) Druckformen auf Verwendbarkeit prüfen d) Grundsätze der Standardisierung bei der Druckformherstellung kennen e) Druckformen vor- und nachbehandeln			5
2	Vorbereiten der Bedruckstoffe (§ 5 Nr. 6)	a) Bedruckstoffverarbeitungseigenschaften, insbesondere Saugfähigkeit, Wegschlagverhalten, Weißgrad, Holzhaltigkeit, Oberflächenbeschaffenheit, Opazität, Feuchtigkeit, Temperatur, Rollneigung und Maßhaltigkeit messen und prüfen		2	
		b) Qualität und Bedruckbarkeit der Bedruckstoffe kontrollieren			2
3	Vorbereiten der Druckfarben (§ 5 Nr. 7)	a) Eigenschaften von Druckfarben, insbesondere Konsistenz, Viskosität, Deckfähigkeit, Trocknungs- und Wegschlagverhalten, Echtheit und Scheuerfestigkeit kennen und mit entsprechenden Methoden prüfen b) Eigenschaften von Lösungsmitteln kennen		4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Druckfarben auswählen und mischen		4	
4	Vorbereiten der Druckmaschine und Drucken (§ 5 Nr. 8)	a) Druckabwicklung bestimmen und einstellen b) Geräte, Maschinen und Einrichtungen pflegen und warten c) einfache mechanische, pneumatische, hydraulische und elektrische Vorgänge in der Druckmaschine kennen d) Druckprodukte auf orthografisch richtige Schreibweise prüfen		12	
		e) Druckmaschine und Zusatzgeräte farb- und bedruckstoffabhängig einstellen f) Druckkontrollelemente mit Meß- und Prüfgeräten kontrollieren g) drucktechnische Schwierigkeiten erkennen und beheben		15	
		h) Farbauftrag einstellen und kontrollieren i) Bedruckstoffdurchlauf überprüfen und einstellen k) Instandhaltungsarbeiten an Maschinen und Geräten mit entsprechenden Werkzeugen ausführen			9
		l) Andruck und Farbskala herstellen m) Fortdruck nach Qualitätsstandards überwachen, insbesondere Passer, Farbdichte, Tonwert, Farb-, Strich- und Rasterwiedergabe kontrollieren n) Fortdruckschwierigkeiten beheben o) Zusammenhang von maschinellm Arbeitsablauf und elektronischer einschließlich rechnergestützter Steuerung und Regelung erläutern			10
5	Druckweiterverarbeitung (§ 5 Nr. 9)	a) produktbezogene Druckweiterverarbeitungstechniken anwenden		6	
		b) produktionsspezifische Druckweiterverarbeitungstechniken anwenden		5	



## Schwerpunkt Druckformbearbeitung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Vorbereiten der Druckform zum Druck (§ 5 Nr. 5)	a) Druckform für die Bearbeitung vorbereiten b) Ton- und Farbwertkorrekturen auf die Druckform übertragen			7
		c) Plus- oder Minuskorrekturen ausführen			12
		d) Korrekturergebnis an Hand des Druckausfalls mit dem Korrektorexemplar vergleichen und die Richtigkeit feststellen			7

## Schwerpunkt Druckformherstellung

1	Vorbereiten der Druckform zum Druck (§ 5 Nr. 5)	a) Kopiervorlagen für mehrfarbige Druckprodukte prüfen, korrigieren und montagegerecht bereitlegen			2
		b) Montagen für die einzelnen Druckfarben standgerecht herstellen c) Paßzeichen und Druckkontrollelemente montieren d) Montagen auf Passer prüfen			12
		e) Montagen kopieren f) Druckform auf Kopiererergebnis, insbesondere Tonwertrichtigkeit und Punktschärfe, prüfen			12

## Schwerpunkt weiteres Druckverfahren

1	Vorbereiten der Druckmaschine und Drucken (§ 5 Nr. 8)	a) Druckmaschine produktbezogen rüsten			4
		b) mehrfarbige Drucksache einrichten, andrucken und mit der Vorlage abstimmen			8
		c) Druckergebnis insbesondere auf Ton- und Farbwerttrichtigkeit sowie Passer prüfen			4
		d) störungsfreien Lauf der Druckmaschinen während des Fortdrucks sicherstellen e) Druckausfall während des Fortdrucks nach Qualitätsstandards und Druckvorlage prüfen			10

**Verordnung  
über Sofortmaßnahmen zur Umrüstung wanddickenreduzierter Tanks  
Vom 24. August 1987**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 127 Abs. 4 Bemerkung a und § 11 Abs. 3 Nr. 5 Buchstaben a Satz 3, b und c der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) dürfen Tanks für Stoffe der Klassen 3 bis 8, die vor dem 1. Juli 1987 gebaut und in Betrieb genommen worden sind, bei denen die Mindestwanddicke nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 127 Abs. 4 Satz 1 verringert ist und die nach Bemerkung a geschützt sind, nach der ersten nach dem 31. Dezember 1987 liegenden wiederkehrenden Prüfung der Tanks nach Randnummer 211 151 oder Dichtheitsprüfung nach Randnummer 211 152 nur weiterverwendet werden, wenn sie mit einem Schutz nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Sofortmaßnahmen zur Einführung eines Schutzes für wanddickenreduzierte Tanks vom 21. April 1987 (BGBl. I S. 1289) versehen sind.

(2) Aufsetztanks, bei denen die Mindestwanddicke nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 127 Abs. 4

Satz 1 verringert ist und die nicht mit einem Schutz nach § 1 Abs. 2 der in Absatz 1 genannten Verordnung versehen sind, dürfen nach dem 31. Dezember 1987 weiterverwendet werden, wenn sie während der Beförderung durch Bordwände der Pritsche des Trägerfahrzeuges geschützt und mit folgender Aufschrift versehen sind:

„Darf nur auf Trägerfahrzeugen mit Pritsche und hochgeklappten Bordwänden befördert werden.“

Der vorstehende Wortlaut ist vom Sachverständigen in die Prüfbescheinigung nach § 6 Abs. 2 der Gefahrgutverordnung Straße einzutragen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft und am 31. August 1988 außer Kraft.

Bonn, den 24. August 1987

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Dr. Knittel

---

## Zweite Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen

Vom 24. August 1987

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

### Artikel 1

Die Anlage der Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I S. 1651), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. September 1986 (BGBl. I S. 1612), wird wie folgt geändert:

1. Die Ausnahme Nr. E 5 wird aufgehoben.
2. Die Nummer 1 der Ausnahme Nr. E 7 erhält folgende Fassung:
  - „1 Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 200 und 201 sind Dauerdruckfeuerlöcher mit Halogen-Kohlenwasserstoffen (Halonen), Trockenlöschpulver oder Wasser als Löschmittel und Stickstoff der Ziffer 1 Buchstabe a als Treibmittel oder mit Kohlendioxid der Ziffer 5 Buchstabe a als Lösch- und Treibmittel unter nachfolgenden Bedingungen von den Beförderungsvorschriften freigestellt.“
3. Die Ausnahmen Nr. E 8 und E 9 erhalten folgende Fassung:

#### „Ausnahme Nr. E 8 (Beförderung von Geräten mit polychlorierten Biphenylen)

- 1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 1/2 und 606 dürfen bis zum 31. Dezember 1990 Geräte mit polychlorierten Biphenylen (PCB) der Randnummer 601 Ziffer 17 Buchstabe b (assimiliert) unter folgenden Bedingungen befördert werden.

**Bem. 1:** Geräte mit Gemischen mit einem PCB-Gehalt von nicht mehr als 50 mg/kg unterliegen nicht den Vorschriften der Anlage zur GGVE, sofern nicht auf Grund anderer Bestandteile eine Einstufung erforderlich ist.

**Bem. 2:** Geräte, die PCB oder PCB-haltige Gemische mit mehr als 50 mg/kg PCB enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften der Anlage zur GGVE, wenn die Menge der Stoffe je Gerät 500 ml und je Versandstück 2 l nicht überschreitet und die Geräte in flüssigkeitsdichten Verpackungen verpackt sind.

#### 2 Verpackungen und Beförderungsmittel

##### 2.1 Verpackungen

- 2.1.1 Geräte (z. B. Transformatoren, Kondensatoren, hydraulische Betriebsmittel) mit PCB oder PCB-haltigen Gemischen sind in Fässer

mit abnehmbarem Deckel aus Stahl, Aluminium oder Kunststoff der Kodierungen 1A2, 1B2 oder 1H2 nach der Anlage Randnummer 607 zu verpacken. Die Geräte sind in den Verpackungen gegen Bewegungen gegeneinander und gegen Wände, Boden und Deckel zu sichern.

- 2.1.2 Geräte, die auf Grund ihrer Bauart und Abmessungen nicht nach Nummer 2.1.1 verpackt werden können, dürfen auch unverpackt befördert werden. Dabei muß das Kühlmittelsystem während der Beförderung dicht sein. Stoßempfindliche Teile der Geräte sind durch geeignete Maßnahmen besonders zu schützen. Die Füllstandskontrolleinrichtungen müssen dabei ablesbar bleiben.

#### 2.2 Beförderungsmittel

- 2.2.1 Unverpackte Geräte sind in flüssigkeitsdicht verschlossenen Containern zu befördern.

- 2.2.2 Unverpackte Geräte dürfen auch in flüssigkeitsdichten Auffangbehältnissen (Auffangwannen) befördert werden, die zusätzlich zu den Geräten mindestens 125 % des in den Geräten enthaltenen PCB's oder der PCB-haltigen Gemische aufnehmen können und in denen sich so viel inerte Saugstoffe befinden, daß sie mindestens 110 % der in den Geräten enthaltenen Stoffe aufsaugen können; die Geräte und die Auffangbehältnisse müssen so beschaffen sein, daß das Austreten von Flüssigkeit unter normalen Beförderungsbedingungen verhindert wird.

- 2.2.3 Unverpackte Geräte, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht unter den Bedingungen nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 befördert werden können, dürfen auch mit geeigneten offenen Spezialwagen (z. B. Tieflade- oder Tragschnabelwagen) befördert werden. Dabei müssen die Geräte selbsttragend sein, Öffnungen und Verschlüsse müssen dicht verschlossen, Füllstandskontrolleinrichtungen geschützt und ablesbar sein. Jedes Gerät ist vor der Beförderung von einem Sachverständigen nach Anhang XI Abschnitt 1.5.5 in einer äußeren Besichtigung auf Dichtheit und Transportfähigkeit zu untersuchen. Der Sachverständige hat die Transportfähigkeit zu bescheinigen, ein Abdruck der Bescheinigung ist dem Frachtbrief beizugeben.

#### 3 Sonstige Vorschriften

- 3.1 Auf unverpackte Geräte dürfen keine anderen Güter gestapelt werden. Die Geräte sind

so zu sichern, daß sie nicht verrutschen, ver-  
kanten, umfallen oder durch herunterfallende  
Gegenstände beschädigt werden können.

- 3.2 Für die Beförderung der Sendungen von  
unverpackten Geräten sind von der Eisen-  
bahn schriftliche Weisungen (Unfallmerkblät-  
ter) gemäß Randnummer 1/2 vorzuhalten, in  
denen zusätzlich anzugeben ist:

a) bei den nach Randnummer 1/2 Abs. 1  
Nr. 1 zu machenden Angaben:

„Im Brandfall kann es zur Bildung von  
hochgiftigem Dioxin kommen.“,

b) bei den nach Randnummer 1/2 Abs. 1  
Nr. 4 zu machenden Angaben:

„Unverzüglich Bahngelände sichern,  
andere Personen warnen und Unbefugte  
fernhalten. Unverzüglich die zuständige  
Umweltschutzbehörde über den Unfall  
oder Zwischenfall verständigen (falls die  
Umweltschutzbehörde nicht bekannt ist,  
muß die Polizei oder Feuerwehr gebeten  
werden, diese Behörde zu informieren).“,

c) bei den nach Randnummer 1/2 Abs. 1  
Nr. 5 zu machenden Angaben:

„Falls polychlorierte Biphenyle (PCB)  
nach einem Unfall in das Erdreich eindrin-  
gen, müssen sie restlos mit dem verunrei-  
nigten Boden entfernt werden.“

- 3.3 Bei Beförderungen von unverpackten Gerä-  
ten als Wagenladung ist das Abstoßen und  
Ablaufen der Güterwagen verboten, sofern  
keine Güterwagen mit Stoßverzehr-  
einrichtungen eingesetzt werden.

- 3.4 Die Güterwagen mit Abstoß- und Ablaufver-  
bot sind vom Absender an beiden Längssei-  
ten im oder neben dem Zettelhalterkasten  
zusätzlich mit einem Zettel mit drei roten Dreie-  
cken mit schwarzem Ausrufezeichen zu  
kennzeichnen. Die Zettel werden von der  
Eisenbahn zur Verfügung gestellt.

- 3.5 Die sonstigen für Stoffe der Randnummer  
601 Ziffer 17 Buchstabe b geltenden Vor-  
schriften sind entsprechend anzuwenden.

#### 4 Angaben im Frachtbrief

Die Bezeichnung des Gutes im Frachtbrief  
muß lauten:

„Gerät(e) mit PCB (PCB-Gemisch), 6.1, Ziffer  
17 b) GGVE“.

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen  
Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. E 8“.

#### Ausnahme Nr. E 9

(Beförderung von Akkumulatoren  
in loser Schüttung)

- 1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbin-  
dung mit der Anlage Randnummer 6, 7 und  
806 dürfen Akkumulatoren (z. B. Kraftfahr-

zeugbatterien) mit Schwefelsäure der Rand-  
nummer 801 Ziffer 1 Buchstabe b und Blei-  
sulfat der Randnummer 801 Ziffer 23 Buch-  
stabe b unter folgenden Bedingungen in loser  
Schüttung in offenen Containern (einschließ-  
lich solchen mit einem Fassungsraum unter  
1 000 l) auf Eisenbahnwagen befördert wer-  
den.

## 2 Bau, Ausrüstung und Prüfung

- 2.1 Die Container einschließlich ihrer Ausrüstung  
(z. B. Hauben, Klappen, Dichtungen und Ver-  
schlüsse) müssen aus geeigneten

a) säurebeständigen Stählen (z. B. 1.4505  
oder 1.4506) mit einer maximalen Abtra-  
gungsrate gegenüber Schwefelsäure in  
Konzentrationen bis zu 45 % bei einer  
Temperatur von 50 °C von 0,2 mm pro  
Jahr

oder aus

b) eingeschränkt säurebeständigen austeni-  
tischen Chrom-Nickel-Stählen mit minde-  
stens 2 % Molybdän (z. B. 1.4404, 1.4406  
oder 1.4571) mit einer maximalen Abtra-  
gungsrate gegenüber Schwefelsäure in  
Konzentrationen bis zu 25 % bei einer  
Temperatur von 20 °C von 1 mm pro Jahr  
in Verbindung mit einer Auskleidung aus  
geeignetem säurebeständigem Kunststoff

gebaut sein und gegen die zu erwartenden  
mechanischen Belastungen beständig sein.  
Dichtungen müssen aus entsprechend säure-  
beständigem Material hergestellt sein.

Die Auskleidung gilt als geeignet, wenn sie  
aus glasfaserverstärktem Kunststoff her-  
gestellt ist, der den Werkstoffanforderungen  
der „Richtlinien für Tanks aus glasfaserver-  
stärktem ungesättigtem Polyesterharz – oder  
glasfaserverstärkten Epoxidharzformstoffen  
(GfK) – TRT 001 –“ vom 25. Juli 1975 (Ver-  
kehrsblatt S. 430), zuletzt geändert durch  
Bekanntmachung vom 30. Dezember 1985  
(Verkehrsblatt 1986 S. 35), entspricht. Die  
Auskleidung gilt gleichfalls als geeignet,  
wenn die Bestimmungen der „Technischen  
Richtlinien Tanks – TRT 010 – Schutzausklei-  
dungen auf organischer Basis“ vom  
29. Januar 1986 (Verkehrsblatt S. 71) ein-  
gehalten sind.

- 2.2 Die Dicke des Stahls muß an allen Stellen der  
Container mindestens 3 mm betragen; sie  
kann im Bereich der Wände mindestens  
2 mm betragen, wenn die Festigkeit der Con-  
tainer durch geeignete Maßnahmen (z. B.  
Verstärkungsstreben in kurzem Abstand)  
sichergestellt ist.

- 2.3 Sollen andere Materialien oder Materialkom-  
binationen als die in Nummer 2.1 beispielhaft  
aufgeführten zur Verwendung kommen, so  
muß die Eignung der Materialien und ihre  
Gleichwertigkeit zu den beispielhaft auf-  
geführten durch ein Gutachten der Bundes-

- anstalt für Materialforschung und -prüfung nachgewiesen sein.
- 2.4 Die Container müssen mit einer elektrischen Isolierung gegen mögliche Restströme gesichert sein. Diese Funktion kann auch durch eine vorhandene Auskleidung aus Kunststoff erfüllt werden.
- 2.5 Die Container sind mit einer säurebeständigen Haube flüssigkeitsdicht zu verschließen. Container mit im oberen Teil (mindestens zwei Drittel ihrer Wände) senkrechten Wänden dürfen auch mit einer säurebeständigen Plane abgedeckt werden, die über die Oberkante der Wände überlappt und befestigt ist.
- 2.6 Vorhandene Klappen und Verschlüsse müssen mit säurebeständigen Dichtungen flüssigkeitsdicht verschlossen sein.
- 2.7 Die zur Entladung der Container erforderlichen Einrichtungen sind in geeigneter Weise gegen unbefugtes und unbeabsichtigtes Betätigen zu sichern.
- 2.8 Die Container sind erstmals vor Inbetriebnahme einer Bauprüfung und einer inneren und äußeren Untersuchung hinsichtlich der Säurebeständigkeit sowie der Eignung für das vorgesehene Beförderungsgut und einer Prüfung auf Dichtheit mit Wasser zu unterziehen.
- 2.9 Die Container sind wie folgt wiederkehrend erneut einer inneren und äußeren Untersuchung und einer Prüfung auf Dichtheit mit Wasser zu unterziehen:
- solche nach Nummer 2.1 Buchstabe a mindestens alle 3 Jahre,
  - solche nach Nummer 2.1 Buchstabe b und nach Nummer 2.3 mindestens alle 2 Jahre.
- Auch bei den wiederkehrenden Prüfungen darf die Dicke des Stahls nach Nummer 2.2 nicht unterschritten werden.
- 2.10 Die Prüfungen sind von Sachverständigen nach Anhang X Abschnitt 1.5.5 vorzunehmen. Diese haben über die Prüfungen Bescheinigungen auszustellen. In den Bescheinigungen ist die Nummer dieser Ausnahme wie folgt anzugeben:  
„Ausnahme Nr. E 9“.
- 2.11 An den Containern müssen auf einem Schild aus nicht korrodierendem Metall dauerhaft und an einer leicht zugänglichen Stelle folgende Angaben eingestanzt oder in einem ähnlichen Verfahren angebracht sein:
- Hersteller oder Herstellerzeichen,
  - Herstellungsnummer,
  - Baujahr,
  - Datum (Monat/Jahr) der erstmaligen und der zuletzt durchgeführten wiederkehren-
- den Prüfung nach den Nummern 2.8 und 2.9,
- Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat.
- 2.12 Folgende Angaben müssen an den Containern selbst oder auf einer Tafel an diesen angegeben sein:
- Name des Eigentümers und des Betreibers (Benutzers),
  - Rauminhalt der Container in l gemessen vom Boden bis zur Oberkante ihrer niedrigsten Wand,
  - Eigenmasse des Containers,
  - höchstzulässige Gesamtmasse.
- ### 3 Sonstige Vorschriften
- 3.1 Die Container, ihre Hauben, Verschlüsse und Dichtungen sind vor jeder Übergabe an die Eisenbahn auf Schäden, die ihre Flüssigkeitsdichtigkeit oder Säurebeständigkeit beeinträchtigen können, Planen entsprechend auf Schäden, die ihre Säurebeständigkeit beeinträchtigen können, zu untersuchen. Beschädigte Container einschließlich Hauben oder Planen dürfen nicht beladen werden.
- 3.2 Die Container dürfen nicht über die Höhe ihrer niedrigsten Wand hinaus beladen werden.
- 3.3 Aus den Containern darf bei Umschlagvorgängen Schiene/Straße oder Straße/Schiene auch bei dadurch bedingten Schrägstellungen keine Flüssigkeit austreten.
- 3.4 Die Dichtungen der Container sind nach jeder Entladung so zu reinigen, daß Flüssigkeitsdichtigkeit und Säurebeständigkeit gewährleistet sind.
- 3.5 Die Container müssen den UIC-Merkblättern 590, 592-1, 592-2 und 592-4 der Internationalen Organisation der Eisenbahnen (UIC) oder den von der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahn-Zentralamt Minden, festgelegten Bedingungen entsprechen.
- 3.6 Die Container sind an den Längsseiten mit orangefarbenen Tafeln ohne Kennzeichnungsnummer nach Anhang VIII zu kennzeichnen.
- 3.7 In den Containern dürfen sich keine anderen gefährlichen Güter befinden. Während der Beförderung dürfen den Containern außen keine gefährlichen Reste des Inhalts anhaften.
- 3.8 Die sonstigen für Schwefelsäure der Randnummer 801 Ziffer 1 Buchstabe b und Bleisulfat der Randnummer 801 Ziffer 23 Buchstabe b geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

- 4 Angaben im Frachtbrief** „III.  
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:  
„Ausnahme Nr. E 9“.
- 5 Übergangsvorschriften**
- 5.1 Container, die abweichend von Nummer 2.1 aus nicht säurebeständigem Stahl, der gegen die zu erwartenden mechanischen Belastungen beständig ist (z. B. Baustahl), mit einer Abtragungsrate gegenüber Schwefelsäure in Konzentrationen bis zu 25 % bei einer Temperatur von 20°C von mehr als 1 mm pro Jahr bestehen und die mit einer Auskleidung aus geeignetem Kunststoff (vgl. Nummer 2.1, TRT 001 und TRT 010) versehen sind, dürfen unter nachfolgenden Bedingungen bis zum 31. Dezember 1990 weiter verwendet werden:
- 5.1.1 Die Container sind erstmals vor Inbetriebnahme nach Nummer 2.8 zu prüfen und abweichend von Nummer 2.9 mindestens einmal jährlich einer wiederkehrenden inneren und äußeren Untersuchung und einer Prüfung auf Dichtheit mit Wasser zu unterziehen. Die wiederkehrenden Untersuchungen und Prüfungen nach Nummer 2.9 können auch nach der nächsten Entleerung nach Ablauf eines Jahres durchgeführt werden, sofern die nächste Entleerung spätestens 14 Monate nach der letzten Untersuchung und Prüfung nach den Nummern 2.8 oder 2.9 durchgeführt wird.
- 5.1.2 Die Container nach Nummer 5.1 müssen vor dem 1. September 1987 erstmals in Verkehr gebracht sein.
- 5.1.3 Die übrigen Vorschriften dieser Ausnahme sind zu beachten.
- 5.2 Den Vorschriften in Nummer 2 entsprechende Container, welche vor dem 31. Dezember 1986 erstmals in Verkehr gebracht wurden und noch nicht nach den Nummern 2.8 oder 2.9 geprüft und nach den Nummern 2.11 und 2.12 gekennzeichnet sind, dürfen längstens bis zum 31. August 1987 unter Beachtung der übrigen Vorschriften dieser Ausnahme weiterverwendet werden.
- 5.3 Container bis zu 1 000 l Rauminhalt, gemessen vom Boden bis zur Oberkante ihrer niedrigsten Wand, die vor dem 31. Dezember 1986 erstmals in Verkehr gebracht wurden und noch nicht nach den Nummern 2.8 oder 2.9 geprüft und nach den Nummern 2.11 und 2.12 gekennzeichnet sind, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 1987 unter Beachtung der übrigen Vorschriften dieser Ausnahme weiterverwendet werden.“
4. Die Ausnahme Nr. E 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabelle in Nummer 2.1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Zusammensetzungen III. und IV. angefügt:
- Peressigsäure mit
- höchstens 8 % Peressigsäure,
  - höchstens 19 % Wasserstoffperoxid,
  - mindestens 8 % Essigsäure,
  - mindestens 47,5 % Wasser,
  - Schwefelsäure 9,5 bis 10 %,
  - höchstens 5 % Natriumsulfat,
  - mindestens 0,05 % Stabilisator (Zusammensetzung bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung hinterlegt),
- IV.
- Peressigsäure mit
- höchstens 14 % Peressigsäure,
  - höchstens 16 % Wasserstoffperoxid,
  - höchstens 22 % Essigsäure,
  - mindestens 45 % Wasser,
  - höchstens 14 % Schwefelsäure oder Phosphorsäure oder Gemische der beiden Säuren mit einem Gesamtsäuregehalt von höchstens 14 %,
  - höchstens 0,5 % Tensid,
  - mindestens 0,05 % Stabilisator (Zusammensetzung bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung hinterlegt).“
- b) Es wird folgende Nummer 3.4 angefügt:
- „3.4 Jedes Versandstück ist zusätzlich mit einem und jeder Wagen mit Versandstücken nach dieser Ausnahme zusätzlich auf beiden Seiten mit je einem Zettel nach Muster Nr. 8 des Anhangs IX zu kennzeichnen.“
5. Nach dem Text zur Ausnahme Nr. E 22 werden folgende Ausnahmen Nr. E 23 bis E 47 angefügt:
- „Ausnahme Nr. E 23**  
(Freistellung von Vanadiumpentoxid, geschmolzen)
- 1** Abweichend von § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 unterliegt Vanadiumpentoxid der Anlage Randnummer 601 Ziffer 58 Buchstabe b in geschmolzenem Zustand nicht den Vorschriften der Anlage zur GGVE.
- 2 Angaben im Frachtbrief**  
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:  
„Ausnahme Nr. E 23“.
- Ausnahme Nr. E 24**  
(Verpackungszulassung für Natrium)
- 1** Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummer 473 darf Natrium der Randnummer 471 Ziffer 1 Buchstabe a in der in Nummer 2 beschriebenen Verpackung unter folgenden Bedingungen befördert werden.

- 2 Verpackung**  
 Klasse 4.3 in den in Nummer 2 beschriebenen Verpackungen unter folgenden Bedingungen befördert werden.
- 2.1 Innenverpackung**  
 Der Stoff ist in Mengen bis zu höchstens 100 g in hermetisch (dicht) verschlossene Aluminium-Clinchdosen zu verpacken.
- 2.2 Außenverpackung**  
 Die Dosen sind in eine Kiste aus Pappe der Kodierung 4G zu verpacken.
- 2.3 Bauartprüfung**  
 Die Verpackungen mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung gemäß Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.
- 2.4 Zulassung und Kennzeichnung**
- 2.4.1** Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) zugelassen sein.
- 2.4.2** Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.
- 2.5 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen**  
 Abweichend von Nummer 2.3 dürfen auch Verpackungen der Kodierung 4G verwendet werden, die nach Anhang A.5 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) oder nach den „Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nr. 157 a zum Bundesanzeiger vom 24. August 1985) unter gleichen Bedingungen bauartgeprüft sind.
- 3 Sonstige Vorschriften**  
 Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 40 kg und nicht mehr als 10 kg des Stoffes enthalten.
- 4 Angaben im Frachtbrief**  
 Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:  
 „Ausnahme Nr. E 24“.
- Ausnahme Nr. E 25**  
 (Zulassung der Beförderung von Natriumhydrid)
- 1** Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 470 und 471 dürfen Natriumhydrid, Natriumhydrid zu mehr als 50 % bis zu höchstens 80 % in Paraffinöl suspendiert und Natriumhydrid zu höchstens 50 % in Paraffinöl suspendiert als Stoffe der
- 2 Verpackung**
- 2.1 Natriumhydrid**
- 2.1.1** Der Stoff ist in luftdicht zu verschließende Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel der Kodierung 1A2 mit einem Fassungsraum von höchstens 50 l zu verpacken.
- 2.1.2** Die Fässer müssen mit einem Einfüll- und Entlüftungsstutzen versehen sein. Der in den Gefäßen nach der Füllung verbleibende Leer-raum muß mit Stickstoff ausgefüllt sein.
- 2.2 Natriumhydrid zu mehr als 50 % bis zu höchstens 80 % in Paraffinöl suspendiert**
- 2.2.1** Der Stoff ist in zusammengesetzte Verpackungen zu verpacken.
- 2.2.1.1 Innenverpackung**  
 Der Stoff ist in Mengen bis zu höchstens 25 kg in Säcke aus geeignetem Kunststoff zu verpacken.
- 2.2.1.2 Außenverpackung**  
 Höchstens zwei solcher Säcke sind in Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel der Kodierung 1A2 mit einem Fassungsraum von höchstens 100 l einzusetzen.
- 2.2.2.1 Innenverpackung**  
 Der Stoff darf auch in Mengen bis zu 5 kg in Beutel aus geeignetem Kunststoff verpackt werden.
- 2.2.2.2 Außenverpackung**  
 Die Beutel sind paarweise in eine Kunststoff-folie einzuschweißen und in Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel der Kodierung 1A2 mit einem Fassungsraum von höchstens 140 l einzusetzen.
- 2.3 Natriumhydrid zu höchstens 50 % in Paraffinöl suspendiert**
- 2.3.1** Der Stoff ist in zusammengesetzte Verpackungen zu verpacken.
- 2.3.1.1 Innenverpackung**  
 Der Stoff ist in Mengen bis zu höchstens 20 kg in Säcke aus geeignetem Kunststoff zu verpacken.
- 2.3.1.2 Außenverpackung**  
 Höchstens fünf solcher Säcke sind in Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel der Kodierung 1A2 mit einem Fassungsraum von höchstens 200 l einzusetzen.
- 2.4 Verschuß der Fässer**  
 Die Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel nach den Nummern 2.1 bis 2.3 sind mit einem Spanningverschluss zu verschließen, der verschraubt und mit Dichtschnur so ab-

gedichtet sein muß, daß weder Feuchtigkeit eindringen noch vom Inhalt etwas nach außen gelangen kann.

## 2.5 Bauartprüfung

Die Verpackungen mit oder ohne Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe I anzuwenden.

## 2.6 Zulassung und Kennzeichnung

2.6.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) zugelassen sein.

2.6.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte (Außen-)Verpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

## 2.7 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen

Abweichend von Nummer 2.5 dürfen auch Verpackungen der Kodierung 1A2 verwendet werden, die nach Anhang A.5 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) oder nach den „Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nr. 157 a zum Bundesanzeiger vom 24. August 1985) unter gleichen Bedingungen bauartgeprüft sind.

## 3 Sonstige Vorschriften

3.1 Eine Zusammenpackung mit anderen gefährlichen Gütern oder sonstigen Gütern ist nicht zugelassen.

3.2 Die sonstigen für Stoffe der Anlage Randnummer 471 Ziffer 2 Buchstabe b geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

## 4 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„...“), 4.3, GGVE, Ausnahme Nr. E 25“.

### Ausnahme Nr. E 26

(Zulassung der Beförderung eines Gemisches mit Siliciumtetrachlorid)

1 Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 470, 471 und 480 darf ein Gemisch aus 83 % Siliciumtetrachlorid ( $\text{SiCl}_4$ ) und 17 % Trichlorsilan (Siliciumchloroform) als Stoff der Klasse 4.3 unter folgenden Bedingungen befördert werden.

## 2 Verpackung und sonstige Vorschriften

Die für Stoffe der Anlage Randnummer 471 Ziffer 4 Buchstabe a geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

## 3 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Gemisch aus 83 % Siliciumtetrachlorid und 17 % Trichlorsilan (Siliciumchloroform), 4.3, GGVE, Ausnahme Nr. E 26“.

### Ausnahme Nr. E 27 (Verpackungszulassung für anorganische Nitrite)

1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummer 507 dürfen anorganische Nitrite der Randnummer 501 Ziffer 8 auch unter folgenden Bedingungen befördert werden.

## 2 Verpackung

2.1 Die Stoffe sind in Mengen bis zu höchstens 50 kg in widerstandsfähige Säcke aus Papier mit einem Innensack aus geeignetem Kunststoff der Kodierung 5M1 zu verpacken.

## 2.2 Bauartprüfung

Die Verpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

## 2.3 Zulassung und Kennzeichnung

2.3.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) zugelassen sein.

2.3.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

## 2.4 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen

Abweichend von Nummer 2.2 dürfen auch Verpackungen der Kodierung 5M1 verwendet werden, die nach Anhang A.5 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) oder nach den „Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nr. 157 a zum Bundesanzeiger vom 24. August 1985) unter gleichen Bedingungen bauartgeprüft sind.

\*) = Stoffbezeichnung gemäß Nummer 1.



**3 Angaben im Frachtbrief**

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. E 27“.

**Ausnahme Nr. E 28**

(Verpackungszulassung  
für bestimmte Chlorit-Lösungen)

1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 dürfen wässrige Lösungen von Natriumchlorit und Kaliumchlorit der Anlage Randnummer 501 Ziffer 4 Buchstabe c auch unter folgenden Bedingungen befördert werden.

**2 Verpackung**

2.1 Die Stoffe sind in Kombinationsverpackungen (Kunststoff) der Kodierung 6HA1 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 225 l zu verpacken.

**2.2 Bauartprüfung**

Die Verpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

**2.3 Zulassung und Kennzeichnung**

2.3.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 – (Verkehrsblatt 1985 S. 518) zugelassen sein.

2.3.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

**2.4 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen**

Abweichend von Nummer 2.2 dürfen auch Verpackungen der Kodierung 6HA1 verwendet werden, die nach Anhang A.5 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) oder nach den „Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nr. 157 a zum Bundesanzeiger vom 24. August 1985) unter gleichen Bedingungen bauartgeprüft sind.

**3 Angaben im Frachtbrief**

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. E 28“.

**Ausnahme Nr. E 29**

(Verpackungszulassung  
für bestimmte Gasgemische)

1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 200, 201 und 219 dürfen die in der Tabelle in Nummer 5 aufgeführten Gasgemische in Flaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 150 l auch unter den nachfolgenden Bedingungen befördert werden.

**2 Verpackung**

2.1 Soweit nachfolgend nicht besondere Bestimmungen festgelegt sind, sind die Vorschriften der GGVE anzuwenden, wie sie für die Gasgemische der in Spalte 2 der Tabelle in Nummer 5 angegebenen Ziffern zu beachten sind.

2.2 Gemische mit Phosphorwasserstoff dürfen nur in Flaschen aus austenitischen Chrom-Nickel-Stählen oder aus Vergütungsstählen (wie 46Mn5, 36Mn4 oder 36Mn6) verpackt werden.

**3 Sonstige Vorschriften**

3.1 Soweit nachfolgend nicht besondere Bestimmungen festgelegt sind, sind die Vorschriften der GGVE anzuwenden, wie sie für die Gasgemische der in Spalte 2 der Tabelle in Nummer 5 angegebenen Ziffern zu beachten sind.

3.2 Hinsichtlich Mindestprüfdruck bzw. Füllungsdruck gelten die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle in Nummer 5 zugelassenen Werte.

3.3 Jede Flasche muß mit einem Gasflaschenventil ausgerüstet sein, das

– aus den für die Flaschen zulässigen Stahltypen oder aus Messing MS 58 hergestellt ist,

– in einem Temperaturbereich von –20 °C bis 90 °C gegen Über- und Unterdruck gasdicht ist,

– eine gasdicht schließende und unverlierbare mit dem Ventil verbundene Verschlussmutter aus Metall hat,

– nur mit einem Speziälschlüssel betätigt werden kann,

– mit einem Außengewinde W 21,8 × 1/14" links versehen ist.

3.4 An den Flaschen muß der Anschlußstutzen des Ventils durch die Mutter verschlossen und das Ventil durch eine Kappe geschützt sein.

3.5 Die vorbezeichneten Flaschen sind alle 2 Jahre einer wiederkehrenden Prüfung durch einen behördlich anerkannten Sachverständigen zu unterziehen. Werden zur Beförderung Flaschen aus manganhaltigem Stahl verwendet, so sind diese bei der Prü-

fung einer sorgfältigen inneren Untersuchung zu unterziehen.

3.6 Jedes Versandstück muß dauerhaft mit je einem Zettel nach Muster 3 und 6.1 des Anhangs IX der GGVE gekennzeichnet sein.

3.7 Die Versendung ist als Stückgut und Wagenladung zugelassen.

3.8 Die Flaschen dürfen nicht in Kleincontainer verladen werden.

#### 4 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. E 29“.

#### 5 Tabelle der Gasgemische

Gas bzw. Gasgemisch	Ziffer	Mindest- prüfdruck in MPa (bar) (Überdruck)	Max.-Druck der Füllung in MPa (bar) (Überdruck)
1	2	3	4
Mehr als 7 bis 10 Vol.-% Arsenwasserstoff in Wasserstoff	2 bt)	22,5 (225)	10,0 (100)
Mehr als 5 bis 7 Vol.-% Arsenwasserstoff in Wasserstoff, Stickstoff oder Edelgasen (außer Xenon)	2 bt)	22,5 (225)	14,2 (142)
0 bis 5 Vol.-% Arsen- wasserstoff in Wasserstoff, Stickstoff oder Edelgasen (außer Xenon)	2 bt)	22,5 (225)	15,0 (150)
0 bis 10 Vol.-% Diboran in Wasserstoff, Stickstoff oder Edelgasen (außer Xenon)	2 ct)	22,5 (225)	15,0 (150)
0 bis 15 Vol.-% Phosphor- wasserstoff in Wasserstoff, Stickstoff oder Edelgasen (außer Xenon)	2 bt)	22,5 (225)	15,0 (150)
0 bis 20 Vol.-% Silicium- wasserstoff in Wasserstoff, Stickstoff oder Edelgasen (außer Xenon)	2 bt)	22,5 (225)	15,0 (150)

#### Ausnahme Nr. E 30

(Zulassung der Beförderung bestimmter Dimethylaminoverbindungen)

1 Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 470 und 471 dürfen (Dimethylamino)-Trimethylstannan, Tris-(dimethylamino)-boran und Tetrakis(dimethylamino)-titan als Stoffe der Klasse 4.3 unter nachfolgenden Bedingungen befördert werden.

## 2 Verpackung

### 2.1 Innenverpackung

Höchstens 10 ml der Stoffe sind in geeignete dicht zu verschließende Glasgefäße (Ampullen) zu verpacken, die zu höchstens 20 mit geeigneten nicht brennbaren Füllstoffen in dicht zu verschließende Schutzverpackungen aus Stahlblech einzusetzen sind.

### 2.2 Außenverpackung

Die Schutzverpackungen aus Stahlblech sind in Kisten aus Holz der Kodierungen 4C1 oder 4D einzusetzen.

### 2.3 Bauartprüfung

Die Verpackungen mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe I anzuwenden.

### 2.4 Zulassung und Kennzeichnung

2.4.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) zugelassen sein.

2.4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

### 2.5 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen

Abweichend von Nummer 2.3 dürfen auch Verpackungen der Kodierungen 4C1 und 4D verwendet werden, die nach Anhang A.5 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) oder nach den „Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nr. 157 a zum Bundesanzeiger vom 24. August 1985) unter gleichen Bedingungen bauartgeprüft sind.

## 3 Sonstige Vorschriften

3.1 Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 75 kg.

3.2 Die sonstigen für Stoffe der Randnummer 471 Ziffer 2 Buchstabe b geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

## 4 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„...“), 4.3, GGVE, Ausnahme Nr. E 30“.

\*) = Stoffbezeichnung gemäß Nummer 1.

**Ausnahme Nr. E 31**  
(Verpackungszulassung  
für Äthylchlorid)

- 1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 205 und 206 darf Äthylchlorid der Randnummer 201 Ziffer 3 Buchstabe bt auch unter den nachfolgenden Bedingungen befördert werden.
- 2 **Verpackung**  
Der Stoff ist in zusammengesetzte Verpackungen zu verpacken.
- 2.1 **Innenverpackung**  
Der Stoff ist in geeignete Innengefäße aus Glas mit einem Fassungsraum von höchstens 150 ml, die einzeln mit geeigneten Polster- und Saugstoffen in eine Faltschachtel aus Pappe einzusetzen sind, zu verpacken.
- 2.2 **Außenverpackung**  
Höchstens 300 Faltschachteln mit Innengefäßen aus Glas sind in eine Kiste aus Sperrholz der Kodierung 4D oder aus Pappe der Kodierung 4G, die mit einer geeigneten Folie aus Kunststoff ausgekleidet ist, mit Polsterstoffen (z. B. Holzwolle) in ausreichender Menge einzusetzen.
- 2.3 **Bauartprüfung**  
Die Verpackungen mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.
- 2.4 **Zulassung und Kennzeichnung**
- 2.4.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) zugelassen sein.
- 2.4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.
- 2.5 **Verwendung anderer geprüfter Verpackungen**  
Abweichend von Nummer 2.3 dürfen auch Verpackungen der Kodierung 4D oder 4G verwendet werden, die nach Anhang A.5 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) oder nach den „Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nr. 157 a zum Bundesanzeiger vom 24. August 1985) unter gleichen Bedingungen bauartgeprüft sind.

**3 Sonstige Vorschriften**

- 3.1 Die mit Äthylchlorid gefüllten Innengefäße aus Glas sind vor der Verpackung einer Prüfung gemäß Anhang II Randnummer 1292 zu unterziehen. Andere Prüfverfahren dürfen gemäß den Bestimmungen der Ausnahme Nr. E 19 der Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung angewendet werden.
- 3.2 Die Innengefäße aus Glas dürfen nur mit höchstens 0,76 g/ml Fassungsraum gefüllt sein.

**4 Angaben im Frachtbrief**

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. E 31“.

**Ausnahme Nr. E 32**  
(Verpackungszulassung  
für Nickelkatalysatoren)

- 1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 430 und 438 dürfen Nickelkatalysatoren in Form von Tabletten oder Pulver, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung geprüft worden sind, der Randnummer 431 Ziffer 6 Buchstabe a auch unter folgenden Bedingungen befördert werden.
- 2 **Verpackung**
- 2.1 **Verpackungsarten**  
Der Stoff ist in hermetisch (dicht) zu verschließende Kombinationsverpackungen (Kunststoff) der Kodierung 6HA1 oder in Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel der Kodierung 1A2 mit einem oder mehreren Innensäcken aus geeignetem Kunststoff mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 250 l zu verpacken.
- 2.2 **Bauartprüfung**  
Die Verpackungen mit oder ohne Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe I anzuwenden.
- 2.3 **Zulassung und Kennzeichnung**
- 2.3.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) zugelassen sein.
- 2.3.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

- 2.4 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen  
Abweichend von Nummer 2.3 dürfen auch Verpackungen der Kodierungen 1A2 und 6HA1 verwendet werden, die nach Anhang A.5 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) oder nach den „Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nr. 157 a zum Bundesanzeiger vom 24. August 1985) unter gleichen Bedingungen bauartgeprüft sind.
- 3 Angaben im Frachtbrief**  
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:  
„Metalle in pyrophorer Form (Nickelkatalysatoren in Form von Tabletten/Pulver), 4.2, Ziffer 6 a, GGVE, Ausnahme Nr. E 32“.
- Ausnahme Nr. E 33**  
(Verpackungszulassung für bestimmte organische Peroxide)
- 1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummer 554 Abs. 12 Buchstabe b Satz 1 dürfen organische Peroxide der Randnummer 551 Ziffern 10, 14 und 18 auch unter nachfolgenden Bedingungen befördert werden.
- 2 Verpackung**
- 2.1 Die Stoffe sind in Fässer aus Stahl mit nicht abnehmbarem Deckel der Kodierung 1A1 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 220 l zu verpacken.
- 2.2 Bauartprüfung  
Die Verpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe I anzuwenden.
- 2.3 Zulassung und Kennzeichnung
- 2.3.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) zugelassen sein.
- 2.3.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.
- 2.4 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen  
Abweichend von Nummer 2.2 dürfen auch Verpackungen der Kodierung 1A1 verwendet werden, die nach Anhang A.5 der Gefahrgut-
- verordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) oder nach den „Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nr. 157 a zum Bundesanzeiger vom 24. August 1985) unter gleichen Bedingungen bauartgeprüft sind.
- 3 Angaben im Frachtbrief**  
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:  
„Ausnahme Nr. E 33“.
- Ausnahme Nr. E 34**  
(Zulassung der Beförderung von Treibladungsanzündern)
- 1 Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 130 und 131 dürfen Treibladungsanzünder mit verbrennbarer Hülle als Gegenstände der Klasse 1 b unter nachfolgenden Bedingungen befördert werden.
- 2 Verpackung**  
Die Gegenstände sind in geeignete Verpackungen zu verpacken.
- 2.1 Innere Einsätze  
Die Treibladungsanzünder sind in Einsätzen aus geeignetem Kunststoff so festzulegen, daß eine gegenseitige Berührung oder Berührung mit Wänden, Boden und Deckel der Außenverpackung ausgeschlossen ist.
- 2.2 Außenverpackung  
Es sind mit Schrauben oder gleichwertigen Verschlüssen zu verschließende Kisten aus Holz der Kodierung 4C1 zu verwenden. Die Verwendung von Nägeln ist nicht zugelassen.
- 2.3 Bauartprüfung  
Die Verpackungen mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.
- 2.4 Zulassung und Kennzeichnung
- 2.4.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (VkB1. 1985 S. 518) zugelassen sein.
- 2.4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

- 2.5 **Verwendung anderer geprüfter Verpackungen**  
Abweichend von Nummer 2.3 dürfen auch Verpackungen der Kodierung 4C1 verwendet werden, die nach Anhang A.5 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) oder nach den „Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nr. 157 a zum Bundesanzeiger vom 24. August 1985) unter gleichen Bedingungen bauartgeprüft sind.

### 3 **Sonstige Vorschriften**

- 3.1 Die Treibladungsanzünder müssen vor der erstmaligen Versendung von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung oder dem Bundesinstitut für Chemisch-Technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung geprüft und zur Beförderung im Rahmen dieser Ausnahme zugelassen sein.
- 3.2 Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 100 kg.
- 3.3 Die sonstigen für Gegenstände der Randnummer 131 Ziffer 2 Buchstabe c geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

### 4 **Angaben im Frachtbrief**

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:  
„Treibladungsanzünder mit verbrennbarer Hülle, 1 b, GGVE, Ausnahme Nr. E 34“.

#### **Ausnahme Nr. E 35** (Verpackungszulassung für Natriumamid)

- 1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummer 475 darf Natriumamid der Randnummer 471 Ziffer 3 auch unter folgenden Bedingungen befördert werden.
- 2 **Verpackung**
- 2.1 Der Stoff ist in hermetisch (dicht) verschlossene Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel der Kodierung 1A2 mit einem Fassungsraum von höchstens 250 l zu verpacken. Die Fässer müssen mit einem Einfüll- und Entlüftungstutzen versehen sein. Der in den Gefäßen nach der Füllung verbleibende Leerraum muß mit Stickstoff ausgefüllt sein.
- 2.2 **Bauartprüfung**  
Die Verpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden. Zusätzlich ist eine Prüfung nach Anhang V Randnummer 1553 durchzuführen.

- 2.3 **Zulassung und Kennzeichnung**
- 2.3.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) zugelassen sein.
- 2.3.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

### 2.4 **Verwendung anderer geprüfter Verpackungen**

Abweichend von Nummer 2.2 dürfen auch Verpackungen der Kodierung 1A2 verwendet werden, die nach Anhang A.5 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) oder nach den „Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nr. 157 a zum Bundesanzeiger vom 24. August 1985) unter gleichen Bedingungen bauartgeprüft sind.

### 3 **Sonstige Vorschriften**

Jedes Faß ist vor der erstmaligen Befüllung einer Dichtheitsprüfung nach der Anlage Randnummer 1560 zu unterziehen.

### 4 **Angaben im Frachtbrief**

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:  
„Ausnahme Nr. E 35“.

#### **Ausnahme Nr. E 36** (Verpackungszulassung für Raney-Nickel-Katalysatoren)

- 1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 430 und 438 dürfen Raney-Nickel-Katalysatoren – in Wasser aufgeschlämmt – (Metalle in pyrophorer Form) der Randnummer 431 Ziffer 6 Buchstabe a auch unter nachfolgenden Bedingungen befördert werden.
- 2 **Verpackung**
- 2.1 Der Stoff ist in Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel der Kodierung 1A2 mit einem Fassungsraum von höchstens 250 l zu verpacken.
- 2.2 **Bauartprüfung**  
Die Verpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

- 2.3 Zulassung und Kennzeichnung
- 2.3.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) zugelassen sein.
- 2.3.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.
- 2.4 Druckausgleichsvorrichtung
- Die Fässer müssen mit einer geeigneten Druckausgleichsvorrichtung versehen sein. Die Eignung ist im Rahmen der Bauartprüfung nach Nummer 2.2 gemäß den nachfolgenden Bedingungen nachzuweisen.
- 2.4.1 Es ist eine Prüfung der Baumuster in bezug auf ihre grundsätzliche Eignung für den vorliegenden Verwendungszweck und auf Übereinstimmung mit den zugehörigen Unterlagen vorzunehmen. Aus den Unterlagen müssen insbesondere die Funktionsweise, die funktionswichtigen Abmessungen sowie die Art der verwendeten Werkstoffe ersichtlich sein.
- 2.4.2 Sechs Prüfmuster sind bei Raumtemperatur einer Druckprüfung mit Luft zu unterziehen. Die Prüfung soll der Feststellung des Ansprechdruckes und der Dichtheit gegenüber der Atmosphäre bis zum Ansprechen und nach dem Schließen im Bereich der Betriebstemperaturen dienen. Der Ansprechdruck darf den Dichtheitsprüfdruck für die Fässer nicht übersteigen.
- 2.4.3 An sechs Prüfmustern ist bei Raumtemperatur eine Prüfung der Abblaseleistung vorzunehmen. Die Prüfung soll der Feststellung dienen, daß die Prüfmuster die zur Druckentlastung erforderliche Gasmenge abblasen. Die Prüfung kann entfallen, sofern aus den Abmessungen und der Funktionsweise der Baumuster ersehen werden kann, daß mindestens eine gleichgroße oder größere Gasmenge als die zur Druckentlastung erforderliche abgeblasen wird.
- 2.4.4 Nach dieser Belastungsprüfung ist zusätzlich eine weitere Dichtheitsprüfung nach Nummer 2.4.2 durchzuführen. Die Prüfung kann entfallen, wenn die Prüfung nach Nummer 2.4.3 entfallen ist.
- 2.4.5 Zur Prüfung der Dichtheit der Verbindung zwischen dem Faß und der Druckentlastungsvorrichtung sind drei Baumuster bei Raumtemperatur einer Dichtheitsprüfung mit Luft zu unterziehen. Die Dichtheit der Verbindung muß bei steigendem Druck bis zum Ansprechen der Druckentlastungsvorrichtung im Bereich der Betriebstemperaturen gewährleistet sein.
- 2.5 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen
- Abweichend von Nummer 2.2 dürfen auch Verpackungen der Kodierung 1A2 verwendet werden, die nach Anhang A.5 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) oder nach den „Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nr. 157 a zum Bundesanzeiger vom 24. August 1985) unter gleichen Bedingungen (einschließlich denen nach Nummer 2.4) bauartgeprüft sind.
- 3 Sonstige Vorschriften**
- 3.1 Jedes Versandstück ist zusätzlich mit Zetteln nach Muster Nummer 11 des Anhangs IX zu kennzeichnen.
- 3.2 Die Versandstücke sind stehend zu verladen und so zu sichern, daß sie während der Beförderung nicht herunterfallen oder umkippen können.
- 3.3 Die Ladefläche der Güterwagen muß ausreichend belüftet sein.
- 4 Angaben im Frachtbrief**
- Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:
- „Metalle in pyrophorer Form, in Wasser aufgeschlämmt (Raney-Nickel-Katalysatoren), 4.2, GGVE, Ausnahme Nr. E 36“.
- Ausnahme Nr. E 37**  
(Zulassung der Beförderung von Tributylphosphin)
- 1 Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 430 und 431 darf Tributylphosphin als Stoff der Klasse 4.2 unter nachfolgenden Bedingungen befördert werden.
- 2 Verpackung**
- 2.1 Der Stoff ist in Kombinationsverpackungen (Glas, Porzellan oder Steinzeug) mit einem luftdicht verschließbaren Innengefäß mit einem Fassungsraum von höchstens 5 l und einer faßförmigen Außenverpackung aus Stahl der Kodierung 6PA1 zu verpacken.
- 2.2 Der Stoff darf auch in luftdicht zu verschließende Kanister aus Stahl mit nicht abnehmbarem Deckel der Kodierung 3A1 verpackt werden.
- 2.3 Der Stoff darf auch in luftdicht zu verschließende Fässer aus Stahl mit nicht abnehmbarem Deckel der Kodierung 1A1 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 200 l verpackt werden.
- 2.4 Bauartprüfung
- Die Verpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für

Stoffe der Verpackungsgruppe I anzuwenden.

- 2.5 Zulassung und Kennzeichnung
- 2.5.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) zugelassen sein.
- 2.5.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte (Außen-)Verpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.
- 2.6 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen
- Abweichend von Nummer 2.4 dürfen auch Verpackungen der Kodierungen 6PA1, 3A1 und 1A1 verwendet werden, die nach Anhang A.5 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) oder nach den „Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nr. 157 a zum Bundesanzeiger vom 24. August 1985) unter gleichen Bedingungen bauartgeprüft sind.
- 3 Sonstige Vorschriften**
- 3.1 Die Verpackungen dürfen nur zu höchstens 90 % ihres Fassungsraumes gefüllt sein.
- 3.2 Die Zusammenpackung mit anderen gefährlichen Gütern sowie mit Baumwolle, Sägemehl oder ähnlichen brennbaren Materialien mit großer Oberfläche ist nicht zugelassen.
- 3.3 Jedes Versandstück ist mit Zetteln nach Muster Nummer 4.2 und 6.1 des Anhangs IX zu kennzeichnen.
- 3.4 Die sonstigen für Stoffe der Randnummer 431 Ziffer 3 geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.
- 4 Angaben im Frachtbrief**
- Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:
- „Tributylphosphin, 4.2, GGVE, Ausnahme Nr. E 37“.
- 5 Übergangsvorschriften**
- Die auf Grund der Ausnahmegenehmigung Nr. E 28/78 (3. Neufassung) vom 14. Dezember 1984 (Verkehrsblatt 1985 S. 462) geprüften, zugelassenen und gekennzeichneten Verpackungen dürfen bis zum 30. April 1990 weiterverwendet werden.

**Ausnahme Nr. E 38**  
(Zulassung der Beförderung von Airbag- und Gurtstrammer-Einheiten)

- 1 Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 170 und 171 dürfen „Gurtstrammer-Einheiten“, „Fahrer-Airbag-Einheiten“ und „Beifahrer-Airbag-Einheiten“ – jeweils nach dem Sprengstoffgesetz zugelassen durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und mit einem Zulassungszeichen „BAM-PT<sub>1</sub>-0...“ versehen – als pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke der Klasse 1 c unter den folgenden Bedingungen befördert werden.

**Bem.:** In Kraftfahrzeuge eingebaute Gegenstände nach Nummer 1 unterliegen bei Beförderung der Kraftfahrzeuge nicht den Vorschriften der GGVE.

- 2 Verpackung**
- Die Gegenstände sind in geeignete Verpackungen zu verpacken.
- 2.1 Innere Formteile
- Die Gegenstände sind in den Versandstücken mit schwer entflammaren Kunststoffformteilen festzulegen.
- 2.2 Außenverpackung
- Es sind Kisten aus Stahl der Kodierung 4A1, aus Holz der Kodierung 4C1 oder aus Pappe der Kodierung 4G zu verwenden.
- 2.3 Bauartprüfung
- Die Verpackungen mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Gegenstände der Verpackungsgruppe II anzuwenden.
- 2.4 Zulassung und Kennzeichnung
- 2.4.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) zugelassen sein.
- 2.4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.
- 2.5 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen
- Es dürfen auch Verpackungen der Kodierung 4A1, 4C1 oder 4G verwendet werden, die nach Anhang A.5 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) oder nach den „Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nr. 157 a zum Bundesanzeiger vom 24. August 1985) unter gleichen Bedingungen bauartgeprüft sind.

- 3 Sonstige Vorschriften**
- 3.1 Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 60 kg.
- 3.2 Die Zusammenpackung mit anderen gefährlichen Gütern sowie mit sonstigen Gütern ist nicht zugelassen.
- 3.3 Jedes Versandstück ist mit einem Gefahrzettel nach Muster Nummer 1 des Anhangs IX zu kennzeichnen.
- 3.4 Die Beförderung als Expreßgut ist zugelassen.
- 3.5 Die sonstigen Vorschriften der Randnummern 172, 183 Satz 1, 184, 185 Abs. 1, 186, 187 Abs. 2 – vgl. Nummer 3.3 –, 188 und 189 sind entsprechend anzuwenden.

**4 Angaben im Frachtbrief/in der Expreßgutkarte**

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke, 1 c, GGVE, Ausnahme Nr. E 38“.

**5 Übergangsvorschriften**

Bis zum 30. Juni 1988 dürfen auch Transportrahmengestelle aus Stahlblech und Sperrholz als Außenverpackung verwendet werden, wenn die Bauart der Versandstücke von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zugelassen und jedes Versandstück nach den Vorschriften dieser Zulassungsstelle gekennzeichnet ist.

**Ausnahme Nr. E 39**  
(Verpackungszulassung für Phosphorpentasulfid)

- 1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummer 409 Abs. 1 darf Phosphorpentasulfid der Randnummer 401 Ziffer 8 auch unter folgenden Bedingungen befördert werden.
- 2 Verpackung**
- 2.1 Der Stoff ist in luft- und feuchtigkeitsdicht zu verschließende Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel der Kodierung 1A2 zu verpacken.
- 2.2 **Bauartprüfung**  
Die Verpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.
- 2.3 **Zulassung und Kennzeichnung**
- 2.3.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die

Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) zugelassen sein.

- 2.3.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

**2.4 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen**

Abweichend von Nummer 2.2 dürfen auch Verpackungen der Kodierung 1A2 verwendet werden, die nach Anhang A.5 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) oder nach den „Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nr. 157 a zum Bundesanzeiger vom 24. August 1985) unter gleichen Bedingungen bauartgeprüft sind.

**3 Sonstige Vorschriften**

Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 220 kg.

**4 Angaben im Frachtbrief**

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. E 39“.

**Ausnahme Nr. E 40**  
(Verpackungszulassung für Äthylalkohol)

- 1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 300 Abs. 1, 306 Abs. 1 Buchstabe a und Anhang V dürfen Äthylalkohol und seine wässrigen Lösungen mit mehr als 70 % Äthylalkohol der Randnummer 301 Ziffer 3 Buchstabe b übergangsweise bis zum 31. Dezember 1999 auch unter folgenden Bedingungen befördert werden.

**2 Verpackung**

Die Stoffe sind in Fässer aus Stahl mit nicht abnehmbarem Deckel mit einem Fassungsraum von mehr als 450 l bis zu höchstens 630 l zu verpacken. Hinsichtlich Bau, Ausrüstung, Bauartprüfung und -zulassung sowie Kennzeichnung sind die für Fässer aus Stahl der Kodierung 1A1 des Anhangs V Randnummer 1520 geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Dabei ist abweichend von Randnummer 1512 das Verpackungssymbol der Vereinten Nationen durch die Abkürzung „GGVE/GGVS“ zu ersetzen und auf die Angabe der Kodierung „1A1“ in der Kennzeichnung zu verzichten. Zusätzlich sind die Fässer nach den Vorschriften des Anhangs X Absätze 1.5 und 1.5.5 wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen. Der Prüf-



druck ist nach den Bestimmungen des Anhangs V Randnummer 1554 zu ermitteln. Die Prüfbescheinigungen sind für die Verwendungsdauer des jeweiligen Fasses aufzubewahren.

### 3 Sonstige Vorschriften

3.1 Die Fässer müssen vor dem 1. Mai 1985 für die in Nummer 1 genannten Stoffe erstmals in Verkehr gebracht sein.

3.2 In den Fässern dürfen nur die in Nummer 1 genannten Stoffe befördert werden.

### 4 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. E 40“.

#### Ausnahme Nr. E 41

(Zulassung der Beförderung bestimmter radioaktiver Stoffe als Expreßgut)

1 Abweichend von der Anlage Randnummer 1659 Abs. 3 letzter Satz dürfen radioaktive Stoffe auch in Versandstücken, die schwerer sind als 50 kg, unter folgenden Bedingungen als Expreßgut befördert werden.

### 2 Sonstige Vorschriften

2.1 Die Summe der auf den Gefahretiketten angegebenen Transportkennzahlen darf in Gepäckwagen, in für die Beförderung von Expreßgut vorgesehenen gedeckten Güterwagen und in Gepäckabteilen von Reisezugwagen nicht mehr als 10 betragen.

2.2 Vor der Aufgabe von Versandstücken mit einem Gewicht von mehr als 100 kg müssen sich Absender und die beteiligten Eisenbahnen über die Beförderungsbedingungen verständigen.

### 3 Angaben in der Expreßgutkarte

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. E 41“.

#### Ausnahme Nr. E 42

(Prüfungen von Tankcontainern)

1 Abweichend von der Anlage Anhang X dürfen Prüfungen an Tankcontainern, die auch für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen bestimmt sind, anstelle der in den Absätzen 1.5 und 2.5 des Anhangs X genannten Sachverständigen auch von Sachverständigen durchgeführt werden, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung gemäß Abschnitt 13 der Allge-

meinen Einleitung der Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 953) anerkannt sind.

#### Ausnahme Nr. E 43

(TCDD-Analysen-Standards)

1 Abweichend von § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 3 Abs. 5 und 601 Bem. 2 zur Ziffer 17 Buchstabe a dürfen Analysen-Standards mit 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-1,4-dioxin (2,3,7,8-TCDD) unter nachfolgenden Bedingungen als Stoffe der Klasse 6.1 befördert werden.

### 2 Verpackung

2.1 Verpackung für gelöste Analysen-Standards

2.1.1 Innenverpackung

Das 2,3,7,8-TCDD ist in Konzentrationen bis zu höchstens 55 mg/kg (55 ppm-parts per million) mit geeigneten organischen Lösemitteln (z. B. Toluol, Isooktan, Nonan, Methanol, 2,2,4-Trimethylpentan) in Mengen bis zu höchstens 1,2 ml in Glasampullen zu füllen. Höchstens 3 zugeschmolzene Glasampullen sind – einzeln eingeschweißt in einen Beutel aus Kunststoffolie – mit geeigneten Saugstoffen, deren Menge genügen muß, um 200 % der enthaltenen Flüssigkeit aufzusaugen, in eine dicht verschlossene Dose aus Metall einzusetzen.

2.1.2 Außenverpackung

Je eine solche Dose aus Metall ist mit widerstandsfähigen Polsterstoffen (z. B. Phenolharzschäum) in ein Faß aus Metall der Kodierung 1A2 oder 1B2 einzusetzen. Die Fässer müssen eine sichere Verschlusseinrichtung aufweisen, die sich nicht von selbst öffnet, nicht unabsichtlich geöffnet werden kann und einem etwaigen Druckanstieg im Inneren der Verpackung standhält.

2.1.3 Bauartprüfung

Die Verpackungen mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach folgenden Vorschriften mit Erfolg unterzogen worden sein.

– Freifallprüfung gemäß Anhang VI Randnummer 1636 Abs. 2, die Aufprallplatte muß den Vorschriften des Anhangs VI Randnummer 1634 entsprechen;

– Durchstoßprüfung gemäß Anhang VI Randnummer 1636 Abs. 3;

– Stapeldruckprüfung nach Anhang V Randnummer 1555 mit einem Auflagegewicht von mindestens 100 kg;

– Dichtheitsprüfung für die innere Dose aus Metall nach den Bedingungen für Stoffe

- der Verpackungsgruppe I in Anhang V Randnummer 1553.
- Die Prüfungen gelten als bestanden, wenn die Glasampullen nicht beschädigt und die Dose aus Metall nicht durchstoßen ist.
- 2.1.4 Zulassung und Kennzeichnung
- 2.1.4.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß Anhang V Randnummer 1500 Abs. 3 und 1550 zugelassen sein, die Verwendung anderer als der in Nummer 2.1.1 genannten Innenverpackungen bedarf der Zustimmung der Bauartzulassungsbehörde.
- 2.1.4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß wie folgt gekennzeichnet sein:
- mit dem Symbol „GGVE/GGVS“,
  - mit der Code-Nummer „1A2“ oder „1B2“,
  - mit der Bezeichnung „TCCD“,
  - mit dem Buchstaben „S“,
  - mit dem Jahr der Herstellung (die letzten beiden Ziffern),
  - mit dem Buchstaben „D“,
  - entweder aus einer Registriernummer und dem Namen oder Kurzzeichen des Herstellers oder aus einer anderen Kennzeichnung der Verpackung, wie sie von der zuständigen Behörde festgesetzt wurde.
- Die Kennzeichnung ist dann beispielsweise wie folgt zu fassen:  
„GGVE/GGVS/1A2/TCCD/S/87/D/  
BAM999“.
- 2.2 Verpackung für reine Analysen-Standards
- 2.2.1 Das reine kristalline 2,3,7,8-TCCD ist in Mengen bis zu höchstens 3 mg je Glasampulle nach den in Nummer 2.1.1 und 2.1.2 genannten Vorschriften zu verpacken. Als Polsterstoff nach Nummer 2.1.2 ist Phenolharzschaum zu verwenden.
- 2.2.2 Bauartprüfung
- Die Verpackungen mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach folgenden Vorschriften mit Erfolg unterzogen worden sein:
- Quetschprüfung; bei dieser Prüfung ist eine geführte Masse von 500 kg aus einer Höhe von 9 m so auf ein Prüfmuster fallen zu lassen, daß das Prüfmuster den größtmöglichen Schaden erleidet; die Aufprallplatte muß den Vorschriften des Anhangs VI Randnummer 1634 entsprechen;
  - Durchstoßprüfung gemäß Anhang VI Randnummer 1636 Abs. 3.
- Die Prüfungen gelten als bestanden, wenn die Glasampullen nicht beschädigt und die Dose aus Metall nicht durchstoßen ist.
- 2.2.3 Zulassung und Kennzeichnung
- Hinsichtlich Zulassung und Kennzeichnung sind die Vorschriften der Nummer 2.1.4 sinngemäß anzuwenden. Abweichend ist bei der Kennzeichnung der Verpackungen anstelle der Bezeichnung „TCCD“ die Bezeichnung „TCCD-E 43“ zu verwenden.
- 3 Sonstige Vorschriften**
- 3.1 Jedes Versandstück ist mit je einem Gefahretzel nach Anhang IX Muster Nummer 6.1 und 12 zu kennzeichnen.
- 3.2 Eine Zusammenpackung mit anderen gefährlichen Gütern oder sonstigen Gütern ist nicht zugelassen.
- 3.3 Für die Beförderung im Straßenverkehr zum und vom nächsten geeigneten Bahnhof sind zusätzlich die Bestimmungen für diese Ausnahme in der Anlage 2 Teil 1 der Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung einzuhalten.
- 3.4 Eine Sendung nach dieser Ausnahme darf aus höchstens 10 Versandstücken bestehen.
- 3.5 Die Versandstücke sind so zu sichern, daß sie nicht verkanten, umfallen, verrutschen oder durch andere Gegenstände beschädigt werden können.
- 3.6 Die Versandstücke dürfen als Stückgut oder Expreßgut befördert werden.
- 3.7 Die Beförderungen sind der Eisenbahn mindestens zwei Werktage vor der Aufgabe zur Beförderung anzumelden. Die Eisenbahn kann Einschränkungen hinsichtlich der zu benutzenden Züge vorsehen. Die Versandstücke sind vorrangig in Zügen ohne Reisedenbeförderung zu befördern. Die Beförderungen dürfen nicht über Wochenenden und gesetzliche Feiertage andauern.
- 3.8 Der Empfänger hat dem Absender den Eingang der Sendung zu bestätigen.
- 3.9 Bei der Beförderung sind die erforderlichen Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu treffen. Die Versandstücke sind zu beaufsichtigen, sofern sie sich an für die Öffentlichkeit zugänglichen Stellen befinden.
- 4 Angaben im Frachtbrief/in der Expreßgukarte**
- Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:  
„2,3,7,8-TCCD-Analysen-Standard, gelöst (oder kristallin), 6.1, Ziffer 17 a), GGVE, Ausnahme Nr. E 43“.
- 5 Übergangsvorschriften**
- 5.1 Nicht nach den Vorschriften der Nummer 2.1.3 bauartgeprüfte Verpackungen dürfen für gelöste Analysen-Standards nach Num-

mer 2.1 bis zum 31. Juli 1988 weiterverwendet werden, wenn sie die sonstigen Vorschriften dieser Ausnahme erfüllen, einer nach Nummer 2.1.3 bauartgeprüften Verpackung gleichwertig sind und wenn der Versender die Gleichwertigkeit im Frachtbrief/in der Expreßgutkarte bescheinigt.

5.2 Für gelöste Standards mit einem Gehalt an 2,3,7,8-TCCD von höchstens 10 mg/kg (10 ppm) dürfen bis zum 31. Juli 1988 auch die Verpackungen weiterverwendet werden, die nach der Ausnahme Nr. S 68 einschließlich der Übergangsvorschriften in der Fassung der Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 25. September 1985 (BGBl. I S. 1925) zugelassen waren.

**Ausnahme Nr. E 44**

(Zulassung der Zusammenpackung von Druckgaspackungen mit bestimmten Gütern)

1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage Randnummer 222 dürfen Druckgaspackungen der Randnummer 201 Ziffer 10 Buchstaben a und b mit den in der Tabelle zu Nummer 2 genannten Stoffen unter folgenden Bedingungen zu einem Versandstück vereinigt werden.

**2 Tabelle der Stoffe**

Randnummer	Klasse	Ziffern	Buchstaben	Mengen
301	3	2 bis 6 31 u. 32	b und c	in den in Rn. 301 a angegebenen Mengen
601	6.1	15	c	in den in Rn. 601 a angegebenen Mengen
801	8	62	c	in den in Rn. 801 a angegebenen Mengen
ungefährliche Güter				höchstens 5 l oder 5 kg je Innenverpackung, höchstens 45 l oder 45 kg je Versandstück

**3 Verpackung**

**3.1 Innenverpackung**

Die Druckgaspackungen müssen den für Randnummer 201 Ziffer 10 geltenden Vorschriften entsprechen; die Innenverpackungen für die Stoffe der Klassen 3, 6.1 und 8 müssen den Anforderungen der Randnummern 301 a, 601 a und 801 a entsprechen.

**3.2 Außenverpackung**

Es sind Kisten aus Pappe der Kodierung 4G zu verwenden.

**3.3 Bauartprüfung**

Die Verpackungen mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

**3.4 Zulassung und Kennzeichnung**

3.4.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) zugelassen sein.

3.4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

**3.5 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen**

Es dürfen auch Verpackungen der Kodierung 4G verwendet werden, die nach Anhang A.5 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) oder nach den „Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nummer 157 a zum Bundesanzeiger vom 24. August 1985) unter gleichen Bedingungen bauartgeprüft sind.

**4 Sonstige Vorschriften**

Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 50 kg.

**5 Angaben im Frachtbrief/in der Expreßgutkarte**

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. E 44“.

**6 Übergangsvorschriften**

Nicht bauartgeprüfte Kisten aus Pappe dürfen bis zum 30. April 1990 weiter verwendet werden, sofern sie die Anforderungen der Anlage Randnummer 1530 erfüllen.

**Ausnahme Nr. E 45**

(Zulassung der Beförderung eines Gasgemisches mit Argon)

1 Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 200 und 201 dürfen Gasgemische aus Argon mit mindestens 20 % bis höchstens 40 % Kohlendioxid als Stoffe der Klasse 2 unter folgenden Bedingungen befördert werden.

**2 Verpackung und Kennzeichnung**

2.1 Die für Gase der Anlage Randnummer 201 Ziffer 2 Buchstabe a geltenden Vorschriften der GGVE sind entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nicht besondere Bedingungen festgelegt sind.

2.2 Der Fassungsraum der Gefäße darf 50 l nicht überschreiten.

2.3 Jedes Metallgefäß muß mit der Einstempelung „VERD. EDELGAS“ gekennzeichnet sein.

2.4 Die Füllung kann manometrisch, gravimetrisch oder volumetrisch erfolgen. Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

**2.4.1 Manometrische Füllung**

Die zulässige Masse an Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) im Gefäß (Füllfaktor) beträgt 114 g/l. Der Überdruck der Füllung bei 15 °C darf bei diesem Füllfaktor in Abhängigkeit von dem Stoffmengenanteil \*) an CO<sub>2</sub> folgende Werte nicht überschreiten:

Stoffmengenanteil *) an CO <sub>2</sub> in %	Überdruck der Füllung bei 15 °C in MPa (bar)
25	20,0 (200)
30	16,2 (162)
35	13,5 (135)
40	11,7 (117)

**2.4.2 Gravimetrische Füllung**

Folgende Füllfaktoren dürfen bei der Füllung der Gefäße nicht überschritten werden:

Stoffmengenanteil *) an CO <sub>2</sub> in %	Füllfaktor des CO <sub>2</sub> in g/l	Füllfaktor des Argons in g/l
20	88	319
25	114	310
35	172	294
40	210	285

**2.4.3 Volumetrische Füllung**

Beim volumetrischen Füllverfahren muß das Gemisch im entspannten Zustand hergestellt werden. Bei der anschließenden Kompression darf ein Überdruck von 20 MPa (200 bar) bei 15 °C nicht überschritten werden. Während des Füllvorgangs muß die Temperatur des Gemisches im Gefäß mindestens 15 °C betragen.

2.5 Die Gefäße sind mindestens alle 10 Jahre einer wiederkehrenden Prüfung gemäß der Anlage Randnummer 216 Abs. 3 Satz 1 zu unterziehen.

**3 Angaben im Frachtbrief**

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Argon mit . . . % Kohlendioxid, 2, GGVE, Ausnahme Nr. E 45“.

**Ausnahme Nr. E 46**

(Beförderung bestimmter viskoser Stoffe in Fässern mit abnehmbarem Deckel)

1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern

– 306 Abs. 1, Bem. zu den Buchstaben a, b und d,

– 307, Bem. 1. zu den Buchstaben a, b und d,

– 308 Abs. 2 Satz 2,

– 606 Abs. 1, Bem. zu den Buchstaben a, b und d,

– 607 Abs. 1, Bem. zu den Buchstaben a, b, d und h,

– 806 Abs. 1, Bem. 1. zu den Buchstaben a, b und d,

– 807 Abs. 1, Bem. zu den Buchstaben a, b, d und h,

dürfen die Stoffe mit einer Viskosität von höchstens 200 mm<sup>2</sup>/s, welche unter die Gruppen b und c der Randnummern 301 – ausgenommen Nitromethan –, 601 und 801 fallen, unter den nachfolgenden Bedingungen auch in Verpackungen mit abnehmbarem Deckel befördert werden.

**2 Verpackung**

2.1 Die Stoffe sind in Fässer aus Stahl, Aluminium oder Kunststoff der Kodierungen 1A2, 1B2 oder 1H2 mit einem Fassungsraum von höchstens 250 l oder in Kanister aus Stahl oder Kunststoff der Kodierungen 3A2 oder 3H2 mit einem Fassungsraum von höchstens 60 l oder in Feinstblechverpackungen der Kodierung 0A2 mit einem Fassungsraum von höchstens 40 l zu verpacken.

2.2 Die Verschlüßeinrichtungen der Verpackungen müssen so konstruiert und angebracht sein, daß sie sich unter normalen Beförderungsbedingungen nicht lockern, abstreifen, hochdrücken oder unbeabsichtigt öffnen lassen und dicht bleiben. Die abnehmbaren Deckel müssen mit Dichtungen oder anderen Abdichtungsmitteln versehen sein.

**2.3 Bauartprüfung**

Die Verpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für flüssige Stoffe der für den jeweiligen Stoff vorgeschriebenen Verpackungsgruppe anzuwenden.

\*) Der angegebene Stoffmengenanteil ist identisch mit dem Volumengehalt im Normzustand (0 °C, 100,013 kPa – 1,013 bar)

- 2.4 **Zulassung und Kennzeichnung**
- 2.4.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) zugelassen sein. Im Prüfbericht sind die konstruktiven Maßnahmen nach Nummer 2.2 aufzuführen.
- 2.4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung für Verpackungen für flüssige Stoffe tragen.
- 2.5 **Verwendung anderer geprüfter Verpackungen**
- Es dürfen auch Verpackungen der Kodierungen 1A2, 1B2, 1H2, 3A2, 3H2 und 0A2 verwendet werden, die nach Anhang A.5 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) oder nach den „Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nummer 157 a zum Bundesanzeiger vom 24. August 1985) unter gleichen Bedingungen bauartgeprüft sind. Die besonderen Bedingungen nach Nummer 2.2 und Nummer 2.4.1 Satz 2 müssen erfüllt sein.

### 3 **Sonstige Vorschriften**

- 3.1 Verpackungen aus Feinstblech mit abnehmbarem Deckel dürfen nur verwendet werden, wenn für die jeweiligen Stoffe solche Verpackungen mit nicht abnehmbarem Deckel zulässig sind.
- 3.2 Die Vorschriften der Anlage Randnummer 1560 sind entsprechend anzuwenden.

### 4 **Angaben im Frachtbrief**

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:  
„Ausnahme Nr. E 46“.

#### **Ausnahme Nr. E 47** (Verpackungszulassung für Perchlorsäure und Chromtrioxid)

- 1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 502 Abs. 4, 505 Abs. 1 und 509 dürfen Perchlorsäure der Randnummer 501 Ziffer 3 und Chromtrioxid der Randnummer 501 Ziffer 10 bis zum 31. Dezember 1989 auch unter folgenden Bedingungen befördert werden.
- 2 **Verpackung**
- 2.1 Die Stoffe sind in Kombinationsverpackungen (Glas) mit einem Innengefäß aus Glas nach der Anlage Randnummer 1510 Abs. 1 mit einem Fassungsraum von höchstens 25 l und

einer Außenverpackung aus Schaumstoff oder massivem Kunststoff der Kodierungen 6PH1 oder 6PH2 zu verpacken.

### 2.2 **Bauartprüfung**

Die Verpackungen mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Für Verpackungen für Perchlorsäure sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe I, für Chromtrioxid diejenigen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

### 2.3 **Zulassung und Kennzeichnung**

2.3.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) zugelassen sein.

2.3.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

### 2.4 **Verwendung anderer geprüfter Verpackungen**

Es dürfen auch Verpackungen der Kodierungen 6PH1 oder 6PH2 verwendet werden, die nach Anhang A.5 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) oder nach den „Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nummer 157 a zum Bundesanzeiger vom 24. August 1985) unter gleichen Bedingungen bauartgeprüft sind.

### 3 **Angaben im Frachtbrief**

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:  
„Ausnahme Nr. E 47“.

### **Artikel 2**

Die Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 25. September 1985 (BGBl. I S. 1925), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 1986 (BGBl. I S. 1612), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Ausnahme Nr. S 60 erhält folgende Fassung:

#### **„Ausnahme Nr. S 60** (Beförderung von Geräten mit polychlorierten Biphenylen)

- 1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage A Randnummer 2606 und der Anlage B Randnummern 10 385, 10 500 und 280 001 dürfen bis zum 31. Dezember 1990 Geräte mit polychlorierten Biphenylen (PCB) der

Randnummer 2601 Ziffer 17 Buchstabe b (assimiliert) unter folgenden Bedingungen befördert werden.

**Bem. 1:** Geräte mit Gemischen mit einem PCB-Gehalt von nicht mehr als 50 mg/kg unterliegen nicht den Vorschriften der GGVE, sofern nicht auf Grund anderer Bestandteile eine Einstufung erforderlich ist.

**Bem. 2:** Geräte, die PCB oder PCB-haltige Gemische mit mehr als 50 mg/kg PCB enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften der GGVS, wenn die Menge der Stoffe je Gerät 500 ml und je Versandstück 2 l nicht überschreitet und die Geräte in flüssigkeitsdichten Verpackungen verpackt sind.

## 2 Verpackungen und Beförderungsmittel

### 2.1 Verpackungen

2.1.1 Geräte (z. B. Transformatoren, Kondensatoren, hydraulische Betriebsmittel) mit PCB oder PCB-haltigen Gemischen sind in Fässer mit abnehmbarem Deckel aus Stahl, Aluminium oder Kunststoff der Kodierungen 1A2, 1B2 oder 1H2 nach der Anlage A Randnummer 2607 zu verpacken. Die Geräte sind in den Verpackungen gegen Bewegungen gegeneinander und gegen Wände, Boden und Deckel zu sichern.

2.1.2 Geräte, die auf Grund ihrer Bauart und Abmessungen nicht nach Nummer 2.1.1 verpackt werden können, dürfen auch unverpackt befördert werden. Dabei muß das Kühlmittelsystem während der Beförderung dicht sein. Stoßempfindliche Teile der Geräte sind durch geeignete Maßnahmen besonders zu schützen. Die Füllstandskontrolleinrichtungen müssen dabei ablesbar bleiben.

### 2.2 Beförderungsmittel

2.2.1 Unverpackte Geräte sind in flüssigkeitsdicht verschlossenen Containern zu befördern.

2.2.2 Unverpackte Geräte dürfen auch in flüssigkeitsdichten Auffangbehältnissen (Auffangwannen) befördert werden, die zusätzlich zu den Geräten mindestens 125 % der in den Geräten enthaltenen PCB oder PCB-haltigen Gemische aufnehmen können und in denen sich soviel inerte Stoffe befinden, daß sie mindestens 110 % der in den Geräten enthaltenen Stoffe aufsaugen können; die Geräte und die Auffangbehältnisse müssen so beschaffen sein, daß das Austreten von Flüssigkeit unter normalen Beförderungsbedingungen verhindert wird.

2.2.3 Unverpackte Geräte, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht unter den Bedingungen nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 befördert werden können, dürfen auch mit geeigneten offenen Spezialfahrzeugen befördert werden. Dabei müssen die Geräte selbsttragend sein, Öffnungen und Verschlüsse müssen dicht verschlossen, Füllstandskontrolleinrichtungen geschützt und ablesbar sein.

Jedes Gerät ist vor der Beförderung von einem Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 in einer äußeren Besichtigung auf Dichtheit und Transportfähigkeit zu untersuchen. Der Sachverständige hat die Transportfähigkeit zu bescheinigen, ein Abdruck der Bescheinigung ist dem Beförderungspapier beizugeben.

## 3 Sonstige Vorschriften

3.1 Die Beförderung von unverpackten Geräten mit PCB oder PCB-haltigen Gemischen ist erlaubnispflichtig nach § 7, wenn die Masse der mit einer Beförderungseinheit beförderten PCB oder PCB-Gemische mehr als 400 kg beträgt. Die PCB und PCB-Gemische sind dann wie Stoffe der Anlage B Anhang B.8 Liste II zu behandeln. Beträgt die Masse der mit einer Beförderungseinheit beförderten PCB oder PCB-Gemische mehr als 1000 kg, so sind die PCB und PCB-Gemische wie Stoffe der Anlage B Anhang B.8 Liste I zu behandeln.

3.2 Auf unverpackte Geräte dürfen keine anderen Güter gestapelt werden. Sie sind so zu sichern, daß sie nicht verrutschen, verkanten, umfallen oder durch herunterfallende Gegenstände beschädigt werden können.

3.5 Abweichend von Anlage B Randnummer 10 385 sind schriftliche Weisungen bei jeder Beförderung von unverpackten Geräten mit PCB oder PCB-Gemischen mitzuführen, in denen zusätzlich anzugeben ist:

a) Bei den nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 Nr. 1 zu machenden Angaben:

„Im Brandfall kann es zur Bildung von hochgiftigem Dioxin kommen.“,

b) bei den nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 Nr. 4 zu machenden Angaben:

„Unverzüglich Straße sichern und andere Straßenbenutzer warnen sowie Unbefugte fernhalten. Unverzüglich die zuständige Umweltschutzbehörde über den Unfall oder Zwischenfall verständigen (falls die Umweltschutzbehörde nicht bekannt ist, muß die Polizei oder Feuerwehr gebeten werden, diese Behörde zu informieren).“,

c) bei den nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 Nr. 5 zu machenden Angaben:

„Falls polychlorierte Biphenyle (PCB) nach einem Unfall in das Erdreich eindringen, müssen sie restlos mit dem verunreinigten Boden entfernt werden.“

- 3.6 Die Fahrzeuge mit unverpackten Geräten mit PCB oder PCB-haltigen Gemischen sind abweichend von Anlage B Randnummer 10 500 auch dann mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen, wenn das Nettogewicht der mit einer Beförderungseinheit beförderten PCB oder PCB-Gemische 1000 kg oder weniger beträgt.
- 3.7 Die sonstigen für Stoffe der Anlage A Randnummer 2601 Ziffer 17 Buchstabe b geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.
- 4 Vermerke im Beförderungspapier**  
Die Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier muß lauten:  
„Gerät(e) mit PCB (PCB-Gemischen), 6.1, Ziffer 17 b) GGVS.“  
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:  
„Ausnahme Nr. S 60“.
- b) Die Ausnahme Nr. S 61 wird wie folgt geändert:
1. In der Nummer 2.1.4 wird in Satz 2 nach den Worten  
„für sonstige ansteckungsgefährliche Abfälle“  
folgender Satzteil eingefügt:  
„, sofern eine Verbreitung von Krankheiten zu befürchten ist – sofern eine Verbreitung nicht zu befürchten ist, hat der Absender dem Beförderer eine entsprechende Bescheinigung zu übergeben –“.
  2. Die Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:  
„3.2 Jedes Versandstück ist mit einem Gefahretzettel für „INFECTIOUS SUBSTANCE“ nach dem Muster auf Seite 6620 der Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 953) zu versehen; dabei ist auf dem Gefahretzettel die englische Angabe  
„INFECTIOUS SUBSTANCE“  
durch das Wort  
„ANSTECKUNGSGEFAHR“,  
und der englische Text  
„In case of damage or leakage immediately notify public health authority“  
durch den deutschen Wortlaut  
„Bei Beschädigung oder Auslaufen unverzüglich zuständige Gesundheitsbehörde benachrichtigen“  
zu ersetzen. Die Versandstücke dürfen statt dessen auch mit einem Gefahretzettel nach Anlage A Anhang A.9 Muster Nr. 6.1A gekennzeichnet sein.“
  3. Der Nummer 3.4 wird folgender Satz angefügt:  
„Für gekühlte Verpackungen und Transportgefäße (höchstens 5 °C) beträgt diese Frist längstens vierzehn Tage.“
  4. In der Nummer 5.2 wird der letzte Satz gestrichen.
  - c) In der Nummer 1 der Ausnahme Nr. S 63 wird in Satz 1 die Angabe  
„(Verkehrsblatt 1984 S. 222)“  
geändert in:  
„in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1987 (Verkehrsblatt S. 307)“.
  - d) Die Ausnahme Nr. S 66 wird wie folgt geändert:
    1. In der Nummer 1 werden die Angabe  
„211 127 Abs. 1 und 7“  
geändert in  
„211 127 Abs. 1“  
und die Worte  
„darf künstlich aufbereiteter Staub von Braunkohle und/oder Steinkohle“  
ersetzt durch die Worte  
„dürfen künstlich aufbereitete Stäube von Braunkohle, Braunkohlenkoks oder Steinkohle sowie deren Gemische“.
    2. Der Nummer 3.1.4 wird folgender Satz angefügt:  
„Bei der Entladung kann dieser Bereich auf 5 m verringert werden, wenn am Tankfahrzeug eine geeignete automatische Schnellschlußvorrichtung vorhanden und einsatzbereit ist.“
    3. In der Nummer 3.1.6 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:  
„Die Methode und die Einrichtung für die Einspeisung des Schutzgases sowie für die Aufrechterhaltung des Überdrucks müssen von einem Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 geprüft und in der Prüfbescheinigung nach § 6 Abs. 2 als geeignet bescheinigt sein. Zusätzlich ist in der Prüfbescheinigung der erforderliche Inhalt der mitzuführenden Druckbehälter anzugeben.“
    4. In der Nummer 3.1.9 werden die Worte  
„Vor dem Entladen mit Druckluft ist ein Schutzgas (Inertgas)“  
ersetzt durch die Worte  
„Ausgenommen bei Braunkohlenkoksstaub ist vor dem Entladen mit Druckluft ein Schutzgas (Inertgas)“.
    5. Die Nummer 3.2.3 wird aufgehoben, die bisherigen Nummern 3.2.4 und 3.2.5 werden neu die Nummern 3.2.3 und 3.2.4.
    6. Der Nummer 5.2.4 wird folgender Satz angefügt:  
„Bei V-förmigen Tanks mit einem mittigen Untenauslauf und bei kippbaren zylindrischen Tanks mit einem hinteren Auslauf darf auf eine innere Prüfung verzichtet werden, wenn im Vorjahr eine entsprechende Prüfung durchgeführt und dabei keine Mängel im Tank festgestellt wurden; die Tanks sind statt dessen einer Dichtheitsprüfung nach Anlage B Randnummer 211 102 Abs. 3 zu unterziehen.“
  - e) Die Ausnahme Nr. S 67 wird aufgehoben.

- f) Die Ausnahmen Nr. S 69 und S 70 erhalten folgende Fassung:
- „Ausnahme Nr. S 69**  
(Beförderung von Akkumulatoren  
in loser Schüttung)
- 1** Abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage A Randnummer 2806 und Anlage B Randnummer 81 111 dürfen Akkumulatoren (z. B. Kraftfahrzeugbatterien) mit Schwefelsäure der Randnummer 2801 Ziffer 1 Buchstabe b und Bleisulfat der Randnummer 2801 Ziffer 23 Buchstabe b unter folgenden Bedingungen in loser Schüttung in besonders ausgerüsteten Straßenfahrzeugen oder offenen Containern (einschließlich solchen mit einem Fassungsraum unter 1000 l) befördert werden.
- 2 Bau, Ausrüstung und Prüfung**
- 2.1** Die Laderäume der Straßenfahrzeuge und die Container einschließlich ihrer Ausrüstung (z. B. Hauben, Klappen und Verschlüsse) müssen aus geeigneten
- a) säurebeständigen Stählen (z. B. 1.4505 oder 1.4506) mit einer maximalen Abtragungsrate gegenüber Schwefelsäure in Konzentrationen bis zu 45 % bei einer Temperatur von 50 °C von 0,2 mm pro Jahr
- oder aus
- b) eingeschränkt säurebeständigen austenitischen Chrom-Nickel-Stählen mit mindestens 2 % Molybdän (z. B. 1.4404, 1.4406 oder 1.4571) mit einer maximalen Abtragungsrate gegenüber Schwefelsäure in Konzentrationen bis zu 25 % bei einer Temperatur von 20 °C von 1 mm pro Jahr in Verbindung mit einer Auskleidung aus geeignetem säurebeständigem Kunststoff
- gebaut sein und gegen die zu erwartenden mechanischen Belastungen beständig sein. Dichtungen müssen aus entsprechend säurebeständigem Material hergestellt sein.
- Die Auskleidung gilt als geeignet, wenn sie aus glasfaserverstärktem Kunststoff hergestellt ist, der den Werkstoffanforderungen der „Richtlinien für Tanks aus glasfaserverstärktem ungesättigtem Polyesterharz – oder glasfaserverstärkten Epoxidharzformstoffen (GfK) – TRT 001 –“ vom 25. Juli 1975 (Verkehrsblatt S. 430), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Dezember 1985 (Verkehrsblatt 1986 S. 35), entspricht. Die Auskleidung gilt gleichfalls als geeignet, wenn die Bestimmungen der „Technischen Richtlinien Tanks – TRT 010 – Schutzauskleidungen auf organischer Basis“ vom 29. Januar 1986 (Verkehrsblatt S. 71) eingehalten sind.
- 2.2** Die Dicke des Stahls muß an allen Stellen der Laderäume und der Container mindestens 3 mm betragen; sie kann im Bereich der Wände mindestens 2 mm betragen, wenn die Festigkeit der Laderäume und der Container durch geeignete Maßnahmen (z. B. Verstärkungsstreben in kurzem Abstand) sichergestellt ist.
- 2.3** Sollen andere Materialien oder Materialkombinationen als die in Nummer 2.1 beispielhaft aufgeführten zur Verwendung kommen, so muß die Eignung der Materialien und ihre Gleichwertigkeit zu den beispielhaft aufgeführten durch ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nachgewiesen sein.
- 2.4** Die Laderäume und die Container müssen mit einer elektrischen Isolierung gegen mögliche Restströme gesichert sein. Diese Funktion kann auch durch eine vorhandene Auskleidung aus Kunststoff erfüllt werden.
- 2.5** Die Laderäume und die Container sind mit einer säurebeständigen Haube flüssigkeitsdicht zu verschließen. Laderäume und Container mit im oberen Teil (mindestens zwei Drittel ihrer Wände) senkrechten Wänden dürfen auch mit einer säurebeständigen Plane abgedeckt werden, die über die Oberkante der Wände überlappt und befestigt ist.
- 2.6** Vorhandene Klappen und Verschlüsse müssen mit säurebeständigen Dichtungen flüssigkeitsdicht verschlossen sein.
- 2.7** Die Straßenfahrzeuge – auch diejenigen für die Beförderung der Container – sind mit Feuerlöschmitteln nach Anlage B Randnummern 10 240 in Verbindung mit Randnummer 81 240 und mit 2 Warnleuchten nach Anlage B Randnummer 10 260 auszurüsten.
- 2.8** Die Einrichtungen zur Befestigung der Ladungsträger (Laderäume, Container) an den Straßenfahrzeugen und Containern müssen die in der Anlage B Randnummern 211 127 Abs. 1 Satz 1 und 212 127 Abs. 1 Satz 1 genannten Kräfte aufnehmen können.
- 2.9** Die zur Entladung der Fahrzeuge und der Container erforderlichen Einrichtungen sind in geeigneter Weise gegen unbefugtes und unbeabsichtigtes Betätigen zu sichern.
- 2.10** Teile von Brems- oder Beleuchtungsanlagen oder sonstige sicherheitsrelevante Teile der Straßenfahrzeuge, auf die beim Entladen Schwefelsäure tropfen kann, müssen säurebeständig oder durch säurebeständige Schutzeinrichtungen (z. B. ableitende Tropfbleche) geschützt sein.



- |      |  |          |  |
|------|--|----------|--|
| 2.11 | Die Laderäume der Straßenfahrzeuge und die Container sind erstmals vor Inbetriebnahme einer Bauprüfung und einer inneren und äußeren Untersuchung hinsichtlich der Säurebeständigkeit sowie der Eignung für das vorgesehene Beförderungsgut und einer Prüfung auf Dichtheit mit Wasser zu unterziehen.   | <b>3</b> | <b>Sonstige Vorschriften</b>   |
| 2.12 | Die Laderäume der Straßenfahrzeuge und die Container sind wie folgt wiederkehrend einer inneren und äußeren Untersuchung und einer Prüfung auf Dichtheit mit Wasser zu unterziehen:<br>a) solche nach Nummer 2.1 Buchstabe a mindestens alle 3 Jahre,<br>b) solche nach Nummer 2.1 Buchstabe b und nach Nummer 2.3 mindestens alle 2 Jahre.<br><br>Auch bei den wiederkehrenden Prüfungen darf die Dicke des Stahls nach Nummer 2.2 nicht unterschritten werden.   | 3.1      | Die Laderäume der Straßenfahrzeuge und die Container, ihre Hauben, Verschlüsse und Dichtungen, sind vom Halter oder Fahrzeugführer vor jeder Bereitstellung zur Beladung auf Schäden, die ihre Flüssigkeitsdichtigkeit oder Säurebeständigkeit beeinträchtigen können, Planen entsprechend auf Schäden, die ihre Säurebeständigkeit beeinträchtigen können, zu untersuchen. Fahrzeuge mit beschädigten Laderäumen oder beschädigte Container einschließlich Hauben oder Planen, dürfen nicht beladen werden. |
| 2.13 | Die Prüfungen sind von Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 vorzunehmen. Diese haben über die Prüfungen Bescheinigungen auszustellen. In den Bescheinigungen ist die Nummer dieser Ausnahme wie folgt anzugeben:<br>„Ausnahme Nr. S 69“.   | 3.2      | Die Laderäume der Straßenfahrzeuge und die Container dürfen nicht über die Höhe ihrer niedrigsten Wand hinaus beladen werden.  |
| 2.14 | An den Laderäumen und den Containern müssen auf einem Schild aus nicht korrodierendem Metall dauerhaft und an einer leicht zugänglichen Stelle folgende Angaben eingestanzt oder in einem ähnlichen Verfahren angebracht sein:<br>– Hersteller oder Herstellerzeichen,<br>– Herstellungsnummer,<br>– Baujahr,<br>– Datum (Monat/Jahr) der erstmaligen und der zuletzt durchgeführten wiederkehrenden Prüfung nach den Nummern 2.11 und 2.12,<br>– Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat. | 3.3      | Bei Umschlagvorgängen (z. B. Selbstaufladung von Containern) darf auch bei dadurch bedingten Schrägstellungen keine Flüssigkeit austreten.   |
| 2.15 | Folgende Angaben müssen an den Laderäumen der Straßenfahrzeuge und den Containern oder auf einer Tafel angegeben sein:<br>– Name des Eigentümers und des Betreibers (Benutzers),<br>– Rauminhalt der Laderäume der Straßenfahrzeuge oder der Container in l gemessen vom Boden bis zur Oberkante ihrer niedrigsten Wand,<br>– Eigenmasse des Straßenfahrzeugs oder des Containers,<br>– höchstzulässige Gesamtmasse.   | 3.4      | Die Dichtungen der Laderäume der Straßenfahrzeuge und der Container sind nach jeder Entladung so zu reinigen, daß Flüssigkeitsdichtigkeit und Säurebeständigkeit gewährleistet sind.   |
|      |  | 3.5      | Die Fahrzeuge sind mit orangefarbenen Tafeln ohne Kennzeichnungsnummer nach Anlage B Randnummer 10 500 zu kennzeichnen.  |
|      |  | 3.6      | Abweichend von Anlage B Randnummer 10 385 sind schriftliche Weisungen bei jeder Beförderung mitzuführen.   |
|      |  | 3.7      | In den Laderäumen und den Containern dürfen sich keine anderen gefährlichen Güter befinden. Während der Beförderung dürfen den Laderäumen und den Containern außen keine gefährlichen Reste des Inhalts anhaften.  |
|      |  | 3.8      | Fahrzeugführer für Beförderungen im Rahmen dieser Ausnahme bedürfen einer Schulung gemäß den nachfolgenden Vorschriften, wenn die Masse der mit einer Beförderungseinheit beförderten Akkumulatoren 3000 kg oder mehr beträgt.   |
|      |  | 3.8.1    | Es dürfen nur Fahrzeugführer eingesetzt werden, die im Besitz einer gültigen Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung (Grundkurs) nach der Anlage B Randnummer 10 315 in Verbindung mit den „Grundsätzen für die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen für Fahrzeugführer nach Randnummer 10 315“ (Verkehrsblatt 1985 S. 642) sind.   |
|      |  | 3.8.2    | Der Beförderer hat dafür Sorge zu tragen, daß nur entsprechend den Vorschriften in 3.8.1 geschulte Fahrzeugführer einge-   |

- setzt werden, die zusätzlich über die besonderen Gefahren bei der Beförderung von Akkumulatoren in loser Schüttung und über die Vorschriften dieser Ausnahme unterrichtet worden sind. Die Unterrichtung kann mündlich erfolgen oder in Form eines dem Fahrzeugführer in schriftlicher Form mitzugebenden Merkblattes. Wird der Fahrzeugführer mündlich unterrichtet, so hat die Person, welche die Unterrichtung durchgeführt hat, diese zu bestätigen. Die Bestätigung oder das Merkblatt sind vom Fahrzeugführer mitzuführen und befugten Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 3.8.3 Auf die zusätzliche Schulung nach Nummer 3.8.2 darf verzichtet werden, wenn die Fahrzeugführer im Besitze einer gültigen Bescheinigung für Grundkurs und Aufbaukurs für gefährliche Güter der Klasse 8 nach Anlage B Randnummer 10 315 in Verbindung mit den in Nummer 3.8.1 genannten Grundsätzen sind.
- 3.9 Die sonstigen für Schwefelsäure der Randnummer 2801 Ziffer 1 Buchstabe b und Bleisulfat der Randnummer 2801 Ziffer 23 Buchstabe b geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.
- 4 Angaben im Beförderungspapier**  
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:  
„Ausnahme Nr. S 69“.
- 5 Übergangsvorschriften**
- 5.1 Laderäume von Straßenfahrzeugen und Containern, die abweichend von Nummer 2.1 aus nicht säurebeständigem Stahl, der gegen die zu erwartenden mechanischen Belastungen beständig ist (z. B. Baustahl), mit einer Abtragungsrate gegenüber Schwefelsäure in Konzentrationen bis zu 25 % bei einer Temperatur von 20 °C von mehr als 1 mm pro Jahr bestehen und die mit einer Auskleidung aus geeignetem Kunststoff (vgl. Nummer 2.1 TRT 001 und TRT 010) versehen sind, dürfen unter nachfolgenden Bedingungen bis zum 31. Dezember 1990 weiterverwendet werden:
- 5.1.1 Die Laderäume der Straßenfahrzeuge und die Container sind erstmals vor Inbetriebnahme nach Nummer 2.11 zu prüfen und abweichend von Nummer 2.12 mindestens einmal jährlich einer wiederkehrenden inneren und äußeren Untersuchung und einer Prüfung auf Dichtheit mit Wasser zu unterziehen. Die wiederkehrenden Untersuchungen und Prüfungen nach Nummer 2.12 können auch nach der nächsten Entleerung nach Ablauf eines Jahres durchgeführt werden, sofern die nächste Entleerung spätestens 14 Monate nach der letzten Untersuchung und Prüfung nach den Nummern 2.11 oder 2.12 durchgeführt wird.
- 5.1.2 Die Laderäume der Straßenfahrzeuge und die Container nach Nummer 5.1 müssen vor dem 1. September 1987 erstmals in Verkehr gebracht sein.
- 5.1.3 Die übrigen Vorschriften dieser Ausnahme sind zu beachten.
- 5.2 Den Vorschriften in Nummer 2 entsprechende Laderäume und Container, welche vor dem 31. Dezember 1986 erstmals in Verkehr gebracht wurden und noch nicht nach den Nummern 2.11 oder 2.12 geprüft und nach den Nummern 2.14 und 2.15 ausgerüstet sind, dürfen längstens bis zum 31. August 1987 unter Beachtung der übrigen Vorschriften dieser Ausnahme weiterverwendet werden.
- 5.3 Container bis zu 1000 l Rauminhalt, gemessen vom Boden bis zur Höhe ihrer niedrigsten Wand, die vor dem 31. Dezember 1986 erstmals in Verkehr gebracht wurden und noch nicht nach den Nummern 2.11 oder 2.12 geprüft und nach den Nummern 2.14 und 2.15 ausgerüstet sind, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 1987 unter Beachtung der übrigen Vorschriften dieser Ausnahme weiterverwendet werden.
- Ausnahme Nr. S 70**  
(Baumaschinen mit Tanks für brennbare Gase)
- 1** Abweichend von § 6 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit Anlage A Randnummer 2200 und Anlage B dürfen brennbare Gase der Anlage A Randnummer 2201 Ziffern 2, 3, 4, jeweils Buchstabe b, in festverbundenen Tanks von Baumaschinen (z. B. Straßenfräsen, Vorwärmgeräte für Straßenbeläge, Remixer) unter folgenden Bedingungen befördert werden.
- 2 Bau, Ausrüstung und Prüfung**
- 2.1 Festverbundene Tanks**  
Die festverbundenen Tanks müssen den Vorschriften des Anhangs B 1a entsprechen und nach den Vorschriften des § 6 Abs. 1 baumusterzugelassen sein.
- 2.2 Fahrzeuge**
- 2.2.1** Die Vorschriften der Anlage B sind anzuwenden. Auf die Anwendung der Anlage B Randnummer 10 220 Abs. 1 darf verzichtet werden, wenn aufgrund des vorgesehenen Einsatzzweckes ein solcher Schutz nicht angebracht werden kann und der hintere Bereich der Tanks durch andere Einrichtungen der Baumaschine gleichwertig geschützt ist. Die Gleichwertigkeit

ist im Rahmen der Baumusterzulassungsverfahren zu bescheinigen.

- 2.2.2 Werden die Baumaschinen mit festverbundenen Tanks auf anderen Straßenfahrzeugen (Trägerfahrzeugen) befördert, so gelten die Vorschriften der Anlage B, I. und II. Teil nicht für die Baumaschine. Die Trägerfahrzeuge und ihre Zugfahrzeuge (Beförderungseinheiten) müssen nach Anlage B entsprechend den Vorschriften für Beförderungseinheiten von Tankcontainern ausgerüstet sein.

### 3 Sonstige Vorschriften

- 3.1 Werden Baumaschinen mit festverbundenen Tanks auf anderen Straßenfahrzeugen (Trägerfahrzeuge und Zugfahrzeuge) befördert, so

- sind sie entsprechend den Vorschriften der Anlage B Randnummer 212 127 Abs. 1 zu sichern,
- ist die elektrische Ausrüstung der Baumaschine auszuschalten,
- müssen die Tanks mindestens 5 m entfernt von heißen Teilen (z. B. Motor, Auspuff) und von Fahrerhäusern ohne Schutzwand der Beförderungseinheiten (Trägerfahrzeuge und Zugfahrzeuge) sein.

- 3.2 Abweichend von Randnummer 2002 Abs. 3 und 4 darf auf ein Beförderungspapier verzichtet werden, wenn der Fassungsraum der mit einer Beförderungseinheit beförderten Tanks 10 000 l nicht überschreitet, schriftliche Weisungen (Unfallmerkkblätter) nach Anlage B Randnummer 10 385 für das beförderte Gut mitgeführt werden und die Baumaschine oder die Beförderungseinheit für eine Baumaschine (Trägerfahrzeug und Zugfahrzeug) mit orangefarbenen Tafeln nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 1 gekennzeichnet ist.

### 4 Übergangsvorschriften

- 4.1 Festverbundene Tanks von Baumaschinen, welche bis zum 31. März 1986 erstmals in den Verkehr gebracht wurden und die Vorschriften nach Nummer 2.1 nicht erfüllen, dürfen weiterverwendet werden, wenn die Fahrzeuge nach Anlage B Randnummer 10 220 Abs. 2 Buchstaben a, b und e ausgerüstet sind und wenn die Tanks die Vorschriften der Druckbehälterverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

- 4.2 Baumaschinen mit festverbundenen Tanks, deren Fahrerhausrückwand nicht der Anlage B Randnummer 10 220 Abs. 2 Buchstaben a und e entspricht und die bis zum 31. März 1986 erstmals in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zum 30. Juni

1988 weiterverwendet werden. Befinden sich Teile der Auspuffanlage hinter der Fahrerhausrückwand, so müssen diese mit einem Tropfschutz gegen herabtropfende Flüssigkeit versehen sein. Die Baumaschinen dürfen darüber hinaus weiterverwendet werden, wenn sie nach den Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 220 Abs. 2 Buchstaben a und e ausgerüstet wurden und die Vorschriften der Nummer 4.1 erfüllen.“

- g) Nach dem Text zur Ausnahme Nr. S 76 werden folgende Ausnahmen Nr. S 77 bis S 80 angefügt:

#### „Ausnahme Nr. S 77 (Baumaschinen mit Flaschen oder Gefäßen für brennbare Gase)

- 1 Abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage A Randnummern 2200, 2203 Abs. 1 und 2213 Abs. 2 und Anlage B Randnummer 21 414 dürfen brennbare Gase der Anlage A Randnummer 2201 Ziffern 2, 3, 4, jeweils Buchstabe b, in Flaschen oder Gefäßen von Baumaschinen, aus denen sie zur Beheizung der Baustoffe (z. B. Gußasphalt) während der Fahrt entnommen werden können oder die ohne Schutzkappe befördert werden (z. B. bei Gußasphalt-Mischgeräten, Fugenvergußgeräten, Pumpkochern, Schmelzöfen, Straßenmarkierungsgeräten, Straßenfertigern, Straßeninstandsetzungsgeräten, Asphalt-Rückgewinnungsgeräten, Heizgeräten, Straßenfräsen) unter folgenden Bedingungen befördert werden.

#### 2 Bau, Ausrüstung und Prüfung

Es müssen die folgenden sicherheitstechnischen Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1 Die Flaschen und Gefäße und ihre Armaturen einschließlich der Ausrüstungsteile bis zur Brenneranlage müssen durch eine geeignete Schutzvorrichtung gegen Losreißen und Beschädigung gesichert sein. Sie müssen entsprechend den Vorschriften der Anlage B Randnummer 212 127 Abs. 1 befestigt sein. Zusätzlich müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Verdrehen der Flaschen und Gefäße verhindern.

- 2.2 Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Ausströmen der Gase nach einem Leitungsbruch sowie bei Erlöschen der Brennerflamme verhindern. Die Wirksamkeit der Einrichtungen muß durch einen Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 erstmals vor Inbetriebnahme und wiederkehrend mindestens alle fünf Jahre bescheinigt sein. Ein Abdruck der Bescheinigung ist mitzuführen. Die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen muß vom

- Halter und/oder Fahrer der Baumaschine sichergestellt werden.
- 2.3 Die Flaschen und Gefäße und ihre Armaturen einschließlich der Ausrüstungsteile bis zur Brenneranlage müssen gegen eine gefährliche Erwärmung (mehr als 50 °C) durch die Brenneranlage oder den Behälter für die Baustoffe (z. B. Gußasphalt) geschützt sein.
- 3 Sonstige Vorschriften**
- 3.1 Die Gase dürfen aus den Flaschen und Gefäßen nur gasförmig entnommen werden.
- 3.2 Unabhängig vom Rauminhalt der Flaschen und Gefäße sind die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 204 Abs. 1 einzuhalten.
- 3.3 Die sonstigen Vorschriften der Anlage B sind anzuwenden.
- 3.4 Abweichend von Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 und 4 darf auf ein Beförderungspapier verzichtet werden, wenn unabhängig von der beförderten Menge schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter) nach Anlage B Randnummer 10 385 für das beförderte gefährliche Gut mitgeführt werden und die Baumaschinen oder die Beförderungseinheiten von Baumaschinen (Trägerfahrzeuge einschließlich Zugfahrzeuge) mit orangefarbenen Tafeln nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 1 gekennzeichnet sind.
- 4 Übergangsvorschriften**
- 4.1 Baumaschinen mit Flaschen und Gefäßen, die bis zum 31. August 1987 erstmals in Verkehr gebracht werden und die den Vorschriften nach Nummer 2.1 nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. August 1988 weiterverwendet werden. Sie dürfen darüber hinaus verwendet werden, wenn die Maßnahmen nach Nummer 2.1 getroffen sind.
- 4.2 Die Wirksamkeit der Einrichtungen nach Nummer 2.2 an Baumaschinen, die bis zum 31. August 1987 erstmals in Verkehr gebracht werden, muß vom Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 bis zum 31. August 1988 festgestellt sein.
- 4.3 Baumaschinen, die Einachs-Anhänger im Sinne der Anlage B Randnummer 10 204 Abs. 1 sind und die bis zum 31. August 1987 erstmals in Verkehr gebracht werden, dürfen abweichend von Anlage B Randnummer 10 204 Abs. 1 Satz 2 acht Jahre ab dem Datum ihres erstmaligen Inverkehrbringens, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1994, weiterverwendet werden.
- Ausnahme Nr. S 78**  
(Beförderung von teilentleerten Flüssiggaslagerbehältern)
- 1** Abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage A Randnummern 2200 und 2203 bis 2226 sowie § 6 in Verbindung mit Anlage B dürfen teilentleerte Flüssiggaslagerbehälter (ortsfeste Druckbehälter) mit den Gasen Propan, Butan und deren Gemischen der Randnummer 2201 Ziffern 3 und 4, jeweils Buchstabe b, unter folgenden Bedingungen befördert werden.
- 2 Bau, Ausrüstung und Prüfung**
- 2.1 Flüssiggaslagerbehälter (Druckbehälter)**
- 2.1.1 Die Flüssiggaslagerbehälter (Druckbehälter) müssen den Bestimmungen der Druckbehälterverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen; sie müssen ferner der Norm DIN 4680 (1978) „Ortsfeste Druckbehälter aus Stahl für Propan, Butan und deren Gemische für oberirdische Aufstellung“ entsprechen und aus Stahl mit einem Festigkeitswert von 355 N/mm<sup>2</sup> hergestellt sein.
- 2.1.2 Der Fassungsraum der Flüssiggaslagerbehälter (Druckbehälter) darf nicht mehr als 4850 l betragen.
- 2.1.3 Die Armaturen der Flüssiggaslagerbehälter (Druckbehälter) müssen während der Beförderung so geschützt sein, daß sie auch bei einem evtl. Umkippen des Beförderungsfahrzeuges nicht abgerissen werden können. Dieser Schutz muß die gleiche Sicherheit bieten wie der Flüssiggaslagerbehälter (Druckbehälter) selbst. Die Bestimmungen des letzten Absatzes der „Technischen Richtlinien Tanks – Berechnung der Mindestwanddicke – TRT 020“ in der Fassung vom 29. Januar 1986 (Verkehrsblatt S. 71) sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Anforderungen um den Faktor 2 zu erhöhen sind und mindestens eine 1,0fache Sicherheit gegen die Streckgrenze vorliegen muß.
- 2.2 Trägerfahrzeuge**
- Die Trägerfahrzeuge für die Flüssiggaslagerbehälter (Druckbehälter) müssen gemäß § 6 Abs. 4 wie Trägerfahrzeuge für Aufsetztanks zugelassen sein.
- 3 Sonstige Vorschriften**
- 3.1 Die Flüssiggaslagerbehälter (Druckbehälter) sind vor der Beförderung bis auf eine

- Restflüssiggasmenge von höchstens 20 l zu entleeren.
- 3.2 Die Flüssiggaslagerbehälter (Druckbehälter) sind so auf den Trägerfahrzeugen zu befestigen, daß die in Anlage B Randnummer 212 127 Abs. 1 genannten Kräfte aufgenommen werden. Diese Kräfte müssen nicht nur von dem Beförderungsmittel, sondern auch von den Befestigungseinrichtungen an den Flüssiggaslagerbehältern (Druckbehältern) und an den Trägerfahrzeugen aufgenommen werden können. Im übrigen sind die Bestimmungen der Richtlinien 2701 und 2702 des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) einzuhalten (zu beziehen beim Beuth-Verlag, Burggrafstraße 4–7, 1000 Berlin 30).
- 3.3 Die Beförderungen dürfen nur von Fahrzeugführern durchgeführt werden, die im Besitz einer gültigen Bescheinigung nach Anlage B Randnummer 10 315 für Gase der Klasse 2 sind.
- 3.4 Unabhängig von der Größe der Behälter und der Menge der beförderten Gase sind die Vorschriften der Anlage B Randnummern 10 240, 10 260, 10 321, 10 325, 10 340, 10 374, 10 381, 10 385 und 10 500 Abs. 1 einzuhalten.
- 4 Vermerke im Beförderungspapier**  
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:  
„Ausnahme Nr. S 78“.
- Ausnahme Nr. S 79**  
(Verpackungszulassung  
für Calciumhypochlorit-Mischungen/  
Chlorkalk)
- 1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage A Randnummer 2506 dürfen Calciumhypochlorit-Mischungen, trocken mit mehr als 10 %, jedoch nicht mehr als 39 % aktivem Chlor (Chlorkalk), der Anlage A Randnummer 2501 Ziffer 4 Buchstabe e auch unter folgenden Bedingungen befördert werden.
- 2 Verpackung**
- 2.1 Der Stoff ist in Mengen bis zu höchstens 50 kg in Säcke aus Kunststoffgewebe mit einer Auskleidung aus geeignetem Kunststoff der Kodierung 5H3 zu verpacken.
- 2.2 **Bauartprüfung**  
Die Verpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang A.5 mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe III anzuwenden.
- 2.3 **Zulassung und Kennzeichnung**
- 2.3.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 – (Verkehrsblatt 1985 S. 518)“ zugelassen sein.
- 2.3.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.
- 2.4 **Verwendung anderer geprüfter Verpackungen**  
Es dürfen auch Verpackungen der Kodierung 5H3 verwendet werden, die nach Anhang V der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1560), geändert durch die Verordnung vom 21. August 1986 (BGBl. I S. 1347), oder nach den „Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nummer 157 a zum Bundesanzeiger vom 24. August 1985) unter gleichen Bedingungen bauartgeprüft sind.
- 3 Angaben im Beförderungspapier**  
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:  
„Chlorkalk mit Calciumhypochlorit, 5.1, Ziffer 4 e), GGVS, Ausnahme Nr. S 79“.
- 4 Übergangsvorschriften**  
Abweichend von Nummer 2.2 dürfen bis zum 30. April 1990 auch nicht bauartgeprüfte Säcke aus Kunststoffgewebe mit einer Auskleidung aus geeignetem Kunststoff verwendet werden.
- Ausnahme Nr. S 80**  
(Prüfungen von Tankcontainern)
- 1 Abweichend von § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Anlage B Randnummer 212 154 dürfen Prüfungen an Tankcontainern, die auch für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen bestimmt sind, anstelle der dort genannten Sachverständigen auch von Sachverständigen durchgeführt werden, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung gemäß Abschnitt 13 der Allgemeinen Einleitung der Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit

Seeschiffen vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 953) anerkannt sind.“ über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

2. Die Anlage 2 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes

#### **Artikel 4**

Diese Verordnung tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Die Ausnahmen Nr. E 8, E 43 und S 60 treten am 1. Oktober 1987 in Kraft. Die Ausnahme Nr. S 68 tritt am 30. September 1987 außer Kraft.

Bonn, den 24. August 1987

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Dr. Knittel

**Anlage**  
(zu Artikel 2 Nr. 2)

**Geltung von Ausnahmen der Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung  
und von Ausnahmegenehmigungen gemäß der Gefahrgutverordnung Eisenbahn  
für die Beförderung gefährlicher Güter mit Straßenfahrzeugen**

**Teil 1**

Die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen der Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I S. 1651), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. August 1987 (BGBl. I S. 2095), gelten im Rahmen der in Spalte 4 aufgeführten Sondervorschriften sowie der in Spalte 6 jeweils angegebenen Geltungsdauer auch für Beförderungen gefährlicher Güter mit Straßenfahrzeugen.

Ausnahme Nr.	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahme und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
E 3	5.2	–	Zulassung der Beförderung bestimmter Peroxid-Lösungen in zusammengesetzten Verpackungen	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet
E 6	1 2 4.1 4.2 4.3 5.1 5.2 6.2 7	alle	Zulassungen von verkleinerten Gefahrzetteln	BGBl. 1985 I S. 1651	31. Dezember 1987
E 7	2	Stickstoff Kohlendioxid	Bedingte Freistellung von Feuerlöschern mit Stickstoff oder Kohlendioxid als Treibmittel von den Beförderungsvorschriften	BGBl. 1985 I S. 1651 und BGBl. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 10	3 6.1 8	bestimmte Stoffe	Übergangsweise Zulassung der Weiterverwendung nach den „Richtlinien für die Baumusterprüfung und Zulassung von freitragenden Kunststoffgefäßen zur Beförderung gefährlicher Stoffe (RfK)“ vom 8. März 1976 (Verkehrsblatt 1976 S. 258) baumustergeprüfter, zugelassener und gekennzeichnete Verpackungen. Die Bauart darf auch vom Bundesbahn-Zentralamt Minden zugelassen sein.	BGBl. 1985 I S. 1651	30. April 1990
E 11	2	Stickstoff	Zulassung der Beförderung von Hydrospeichern mit Stickstoff	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet
E 12	verschiedene	verschiedene	Abteile bei Tanks von Tankcontainern	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet
E 13	3 4.1 4.2 4.3 5.1 6.1 6.2 8	bestimmte Stoffe	Zulassung der Beförderung bestimmter Stoffe in kubischen Tankcontainern (KTC)  Zusätzliche Bedingungen: 1. Hinsichtlich der Übergangsvorschriften (Nummer 5.4 der Ausnahme) ist die Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905) heranzuziehen. 2. KTC mit Fassungsräumen von mehr als 1 000 l brauchen abweichend von Anlage B	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet

Ausnahme Nr.	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahme und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
			Randnummer 10 500 nicht mit Tafeln nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 2 und 3 gekennzeichnet zu sein. 3. Anlage B Randnummer 10 130 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.		
E 14	4.1 5.1 6.1 6.2 8	bestimmte Stoffe	Zulassung der Beförderung bestimmter Stoffe in flexiblen Großpackmitteln (flexible IBC)  Zusätzliche Bedingungen: 1. Die Beförderung ist nur als geschlossene Ladung in gedeckten oder bedeckten Straßenfahrzeugen oder als Containerladung zugelassen. 2. Hinsichtlich der Übergangsvorschriften (Nummer 5.3 der Ausnahme) ist die Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905) heranzuziehen.	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet
E 15	3 4.1 4.2 4.3 5.1 6.1 6.2 8	bestimmte Stoffe	Zulassung der Beförderung bestimmter Stoffe in Transportgefäßen aus Kunststoffen (TK)  Zusätzliche Bedingung: Hinsichtlich der Übergangsvorschriften (Nummer 5.3 der Ausnahme) ist die Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905) heranzuziehen.	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet
E 16	1 a	12 c)	Verpackungszulassung für bestimmte Nitrat-sprengstoffe	BGBl. 1986 I S. 1612	unbefristet
E 17	4.2	–	Zulassung der Beförderung von Natriummethylat in Verpackungen, Tankcontainern und kubischen Tankcontainern (KTC)  Zusätzliche Bedingungen: 1. Abweichend von Anlage B Randnummer 10 315 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juni 1985 (BGBl. I S. 1550) dürfen die Transporte bis zum 31. Dezember 1988 auch von Fahrern durchgeführt werden, die nicht im Besitze einer gültigen Bescheinigung nach Randnummer 10 315 sind. 2. KTC mit Fassungsräumen von mehr als 1 000 l brauchen abweichend von Anlage B Randnummer 10 500 nicht mit Tafeln nach Randnummer 10 500 Abs. 2 und 3 gekennzeichnet zu sein. 3. Anlage B Randnummer 10 130 Abs. 1 Satz 2 ist für die KTC nicht anzuwenden.	BGBl. 1986 I S. 1612	unbefristet
E 18	2	10	Verpackungszulassung für Druckgaspackungen	BGBl. 1986 I S. 1612	unbefristet
E 19	2	10	Zulassung neuer Prüfverfahren für Druckgaspackungen	BGBl. 1986 I S. 1612	unbefristet
E 20	3	bestimmte Stoffe	Weiterverwendung von nicht nach Anhang A.5 bauartgeprüften, zugelassenen und gekennzeichneten Feinstblechverpackungen	BGBl. 1986 I S. 1612	30. April 1990



Ausnahme Nr.	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahme und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
E 21	1 c	–	Zulassung der Beförderung von Rauchpulvern	BGBI. 1986 I S. 1612	unbefristet
E 22	5.2	–	Zulassung der Beförderung von bestimmten Peressigsäuren	BGBI. 1986 I S. 1612 BGBI. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 23	6.1	58 b)	Freistellung von Vanadiumpentoxid, geschmolzen	BGBI. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 24	4.3	1 a)	Verpackungszulassung für Natrium	BGBI. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 25	4.3	–	Zulassung der Beförderung von Natriumhydrid	BGBI. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 26	4.3	–	Zulassung der Beförderung eines Gemisches mit Siliciumtetrachlorid	BGBI. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 27	5.1	8	Verpackungszulassung für anorganische Nitrite	BGBI. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 28	5.1	4 c)	Verpackungszulassung für bestimmte Chlorit-Lösungen	BGBI. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 29	2	2 bt) 2 ct)	Verpackungszulassung für bestimmte Gasgemische	BGBI. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 30	4.3	–	Zulassung der Beförderung bestimmter Dimethylaminverbindungen Zusätzliche Bedingung: Die für Stoffe der Randnummer 2471 Ziffer 2 Buchstabe b zu beachtenden Vorschriften der Anlagen A und B sind entsprechend anzuwenden.	BGBI. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 31	2	3 bt)	Verpackungszulassung für Äthylchlorid	BGBI. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 32	4.2	6 a)	Verpackungszulassung für Nickelkatalysatoren in Form von Tabletten oder Pulver	BGBI. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 33	5.2	10, 14, 18	Verpackungszulassung für bestimmte organische Peroxide	BGBI. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 34	1 b	–	Zulassung der Beförderung von Treibladungszündern	BGBI. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 35	4.3	3	Verpackungszulassung für Natriumamid	BGBI. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 36	4.2	6 a)	Verpackungszulassung für Raney-Nickel-Katalysatoren, in Wasser aufgeschlämmt	BGBI. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 37	4.2	–	Zulassung der Beförderung von Tributylphosphin	BGBI. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 38	1 c	–	Zulassung der Beförderung von Airbag- und Gurtstrammer-Einheiten	BGBI. 1987 I S. 2095	unbefristet

Ausnahme Nr.	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahme und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
			Zusätzliche Bedingungen:		
			1. Abweichend von Anlage B Randnummer 11 206 Abs. 2 Buchstabe a dürfen die Gegenstände ohne Mengenbegrenzung in Beförderungseinheiten B I befördert werden.		
			2. Abweichend von Anlage B Randnummer 10 240 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 3 in Verbindung mit Randnummer 11 240 darf auf ein zusätzliches tragbares Feuerlöschgerät verzichtet werden.		
			3. Abweichend von Anlage B Randnummer 10 321 kann auf die Überwachung der Fahrzeuge verzichtet werden.		
E 39	4.1	8	Verpackungszulassung für Phosphorpentasulfid	BGBl. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 40	3	3 b)	Verpackungszulassung für Äthylalkohol	BGBl. 1987 I S. 2095	31. Dezember 1999
E 43	6.1	17 a)	Zulassung der Beförderung von TCDD-Analysen-Standards	BGBl. 1987 I S. 2095	unbefristet
			Zusätzliche Bedingungen:		
			1. Die Erlaubnis nach § 7 darf nur für Einzeltransporte erteilt werden. Auf einem Fahrzeug darf sich nicht mehr als eine Sendung mit höchstens 10 Versandstücken befinden.		
			2. Absender, Empfänger und Beförderer haben die Beförderungen rechtzeitig abzustimmen.		
			3. Die Fahrzeuge haben den Beförderungsweg ohne verkehrsunabhängige Aufenthalte zurückzulegen. Das Personal hat die Versandstücke zu beaufsichtigen.		
			4. Die Fahrzeuge sind abweichend von Anlage B Randnummer 10 500 bei jeder Beförderung mit orangefarbenen Tafeln ohne Kennzeichnungsnummer zu kennzeichnen.		
			5. Abweichend von Anlage B Randnummer 10 385 sind schriftliche Weisungen bei jeder Beförderung mitzuführen.		
			6. Die Bestimmungen der vorstehenden Nummern 1 bis 5 sind auch anzuwenden, wenn eine Eisenbahnbeförderung im Rahmen der Ausnahme Nr. E 43 vorausgeht oder folgt.		
E 44	2	10	Zusammenpackungszulassung für Druckgaspackungen	BGBl. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 45	2	—	Zulassung der Beförderung von Gasgemischen aus Argon und Kohlendioxid	BGBl. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 46	3 6.1 8	bestimmte Stoffe	Verpackungszulassung für viskose Stoffe in Verpackungen mit abnehmbarem Deckel	BGBl. 1987 I S. 2095	unbefristet
E 47	5.1	Perchlorsäure, Chromtrioxid	Verpackungszulassung in zusammengesetzten Verpackungen	BGBl. 1987 I S. 2095	unbefristet

## Teil 2

Die nachfolgend aufgeführten, auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1560), geändert durch die Verordnung vom 21. August 1986 (BGBl. I S. 1347), sowie des § 4 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1502), geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 789), erteilten Ausnahmegenehmigungen gelten im Rahmen der in Spalte 4 aufgeführten Sondervorschriften sowie der in Spalte 6 jeweils angegebenen Geltungsdauer auch für Beförderungen gefährlicher Güter mit Straßenfahrzeugen.

Ausnahmegenehmigung Nr. E	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahmegenehmigung und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
258	1 a	12 a)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
304	1 a	12 a)	Zulassung der Beförderung in Transportgefäßen aus Kunststoffen (TK)  Zusätzliche Bedingungen: Werden die TK mit fahrzeugeigenen Entladeeinrichtungen (z. B. Schläuche, Pumpen) entladen, so müssen diese bei einer anschließenden Beförderung von den TK getrennt und dicht verschlossen sein, so daß vom Inhalt nichts nach außen gelangen kann. Die in den Entladeeinrichtungen verbleibenden Sprengstoffmengen dürfen zu keiner Gefahrrhöhung gegenüber der Beförderung der Sprengstoffe in TK allein führen. Dies ist durch eine Bescheinigung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nachzuweisen.	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
343	1 c	–	Zulassung der Beförderung von Thermitzündern in bestimmter Zusammensetzung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
360	4.1 4.2 4.3 5.1 5.2	bestimmte Stoffe	Zulassung von Erleichterungen für die Zusammenpackung	Verkehrsblatt 1985 S. 462	31. 7. 1988
361	1 a 4.1	1 und 2 7 a)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
374	1 b	5 a)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
404	1 b	–	Zulassung der Beförderung von Druckgasgeneratoren für Feuerlöscher mit Explosivstoffsatz in bestimmter Zusammensetzung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
413	1 b	1 c)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
417	1 b	5 a)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
419	1 b	–	Zulassung der Beförderung von Zündverzögerern für elektrische Sprengzeitzündler	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988

Ausnahme-genehmigung Nr. E	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahmegenehmigung und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
421	1 c	—	Zulassung der Beförderung eines Heizsatzes für Gasgeneratoren in bestimmter Zusammensetzung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
428	1 b	—	Zulassung der Beförderung von Sprengschnüren in einer bestimmten Verpackung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
464	1 b	—	Zulassung der Beförderung von Detonatoren für Munition	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1986
498	1 b	—	Zulassung der Beförderung von — Trennschrauben M 10 Zulassungszeichen BAM PT <sub>2</sub> – 0013 — Trennschrauben M 12 Zulassungszeichen BAM PT <sub>2</sub> – 0014	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
512	1 a	11 c)	Verpackungszulassung für Preßkörper aus Schwarzpulver als Treibladungen für Vorderladerwaffen	Verkehrsblatt 1985 S. 567	31. 7. 1988
16/77	1 a	—	Zulassung der Beförderung von Mischungen aus Nitroglycerin und Milchzucker	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
7/78	5.2	—	Zulassung der Beförderung einer Peressigsäure in bestimmter Zusammensetzung	Verkehrsblatt 1985 S. 462	31. 5. 1988
11/78	1 b	5 a) 5 b)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
36/78	1 a	—	Zulassung der Beförderung von Tetrazol-1-Essigsäure	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
5/80	1 c	—	Zulassung der Beförderung von Kraftelementen (Auslöser, elektrisch)	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
10/85	4.1 4.2 5.1	bestimmte Stoffe	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1985 S. 462	31. 7. 1988

**Verordnung  
über die Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes  
in Betrieben der Stahlindustrie**

**Vom 26. August 1987**

Auf Grund des § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1542) geändert worden ist, wird – nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes – verordnet:

§ 1

Die Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes nach § 67 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes wird für Betriebe der Stahlindustrie, die überwiegend die in der Anlage I zum Vertrag vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BGBl. 1952 II S. 445) genannten Erzeugnisse herstellen, auf sechsunddreißig Monate verlängert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1989 außer Kraft.

Bonn, den 26. August 1987

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

**Anordnung  
des Bundespräsidenten  
über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung  
Vom 12. August 1987**

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes setze ich für den Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Leiter einer Abteilung bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit folgende Amtsbezeichnung fest:

Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle  
der Bundesanstalt für Arbeit

Bonn, den 12. August 1987

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
17. 7. 87 Sechste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Friedrichshafen) 96-1-2-79	10 721	(148)	13. 8. 87)	24. 9. 87
17. 8. 87 Verordnung über besondere Maßnahmen beim Inverkehrbringen von Saatgut von Winterraps neu: 7822-6-9	11 193	(153)	20. 8. 87)	21. 8. 87
11. 8. 87 Sechste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Einzelheiten über Arten, Inhalt, Form, Abgabe, Annahme, Aufhebung und Änderung von Flugplänen) 96-1-2-29	11 193	(153)	20. 8. 87)	25. 10. 87

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
25. 6. 87 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1821/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten</b>	L 172/102	30. 6. 87
2. 7. 87 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1957/87 des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe, des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1987/88</b>	L 184/1	3. 7. 87
2. 7. 87 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1958/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 zur Festsetzung der Grundregeln für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen</b>	L 184/3	3. 7. 87
2. 7. 87 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1959/87 des Rates zur Festlegung der monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis, zum Zielpreis und zum Mindestpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1987/88</b>	L 184/5	3. 7. 87
2. 7. 87 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1960/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter</b>	L 184/6	3. 7. 87
2. 7. 87 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1961/87 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Trockenfutter im Wirtschaftsjahr 1987/88</b>	L 184/7	3. 7. 87
2. 7. 87 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1962/87 des Rates zur Festsetzung der Beihilfen für Saatgut in den Wirtschaftsjahren 1988/89 und 1989/90</b>	L 184/8	3. 7. 87
2. 7. 87 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1963/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf</b>	L 184/12	3. 7. 87
2. 7. 87 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates zur Anpassung der durch das Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle</b>	L 184/14	3. 7. 87
2. 7. 87 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1965/87 des Rates zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie des Beihilfebetrags für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern für das Wirtschaftsjahr 1987/88</b>	L 184/16	3. 7. 87
2. 7. 87 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1966/87 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für entkörnte Baumwolle und der garantierten Höchstmenge für Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1987/88</b>	L 184/18	3. 7. 87
7. 7. 87 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1990/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zu herabgesetzten Preisen an bestimmte soziale Einrichtungen</b>	L 188/18	8. 7. 87
7. 7. 87 <b>Verordnung (EWG) Nr. 1995/87 der Kommission zur Festsetzung des maximalen Niveaus des Rücknahmepreises für Gewächshaus Tomaten bis zum Abschluß des Wirtschaftsjahres 1987</b>	L 189/26	9. 7. 87

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolntarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 7,01 DM (5,91 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,81 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
7. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1996/87 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des Betrages des finanziellen Ausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen bis zum Abschluß des Wirtschaftsjahres 1987/1988	L 189/27	9. 7. 87
7. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1997/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse bezüglich Tomaten	L 189/29	9. 7. 87
7. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1998/87 der Kommission mit im Wirtschaftsjahr 1987/88 geltenden Abweichungen betreffend die Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse	L 189/30	9. 7. 87
<b>Andere Vorschriften</b>		
25. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1820/87 des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 2/87 des AKP–EWG-Ministerrates über die vorzeitige Anwendung des Protokolls zum Dritten AKP–EWG-Abkommen im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften	L 172/1	30. 6. 87
29. 6. 87 Entscheidung Nr. 1822/87/EGKS der Kommission über die Durchführung des Beschlusses Nr. 2/87 des AKP–EWG-Ministerrats über die vorzeitige Anwendung des Protokolls über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu dem Dritten AKP–EWG-Abkommen für EGKS-Erzeugnisse	L 172/105	30. 6. 87
15. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1828/87 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolntarifs für einige industrielle Waren	L 177/1	1. 7. 87
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1900/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABI. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987)	L 202/66	23. 7. 87
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2168/87 der Kommission vom 22. Juli 1987 zur Festsetzung des den Erzeugern getrockneter Pflaumen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen im Wirtschaftsjahr 1987/88 (ABI. Nr. L 202 vom 23. 7. 1987)	L 209/64	31. 7. 87